

Protokoll^{*)}
der 86. Sitzung

23. Mai 2012,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 12.59 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

S. 1 - 57

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

BT-Drucksache 17/9389

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich bei uns im Rechtsausschuss begrüßen. Wir haben heute ein spannendes Thema: „Warnschussarrest: Ja oder Nein?“ Wer dafür stimmt, kann gleich die Baugenehmigungen beantragen, denn die Länder werden dann Arrestanstalten bauen müssen. Ich danke Ihnen, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, schriftliche Statements abzugeben. Einige von Ihnen werden die Usancen ja kennen. Jeder von Ihnen bekommt fünf Minuten Zeit für ein Eingangsstatement. Ich schaue nicht auf die Uhr, es handelt sich um gefühlte fünf Minuten. Ich bitte Sie, selbst in etwa die Zeit einzuhalten. Nach den Statements gibt es Fragerunden. Merken Sie sich bitte selbst, welcher Kollege an Sie eine Frage stellt, denn nur auf gestellte Fragen dürfen Sie antworten. Es bleibt in aller Regel nicht bei einer Fragerunde, Sie müssen sich auf zwei bis drei Runden einrichten. Es muss nicht sein, aber ich habe so meine Erfahrungswerte. Dann beginnen wir mit Herrn Franz Gierschik, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I. Bitte schön!

SV Franz Gierschik: Grüß Gott, meine Damen und Herren! Ich bin Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I, seit 22 Jahren in der bayrischen Justiz, davon etliche Jahre als Jugendstaatsanwalt. Ich leite jetzt seit fünf Jahren eine Jugendabteilung – eine der beiden Jugendabteilungen bei der Staatsanwaltschaft München I – und seit einigen Monaten die Hauptabteilung Jugend und Verkehr. Der Warnschussarrest ist eine Geschichte, die ich schon aus meinem ersten Durchgang als Staatsanwalt, aus den Jahren 1992 bis 1994, kenne, jedenfalls die Diskussion darüber. Ich habe es, ehrlich gesagt, nicht für möglich gehalten, dass irgendwann diese Möglichkeit der Einführung eines Warnschussarrestes doch noch in ein Gesetz gegossen wird, wenn es auch noch nicht so weit ist.

Ich möchte mich am Anfang aber trotzdem nicht auf den Warnschussarrest beziehen, sondern zunächst zu den Verfahrensregelungen zum Vorbehalt einer nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung Stellung nehmen. Das ist für mich ein ganz wichtiges Instrument, das hier endlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Ich komme aus einem Bereich in München, wo dieses Instrument – anders als ganz sicherlich in vielen anderen, vor allem ländlichen Bereichen – sehr häufig zur Anwendung kommt, was zu einem außerordentlichem Wildwuchs geführt hat, weil es einfach keine Verfahrensregelungen gibt. Dies hat zu

Unsicherheiten darüber geführt, wer wofür zuständig ist; es hat aber auch zu Unsicherheiten über den Verfahrensablauf im Einzelnen geführt, insbesondere in der Frage, unter welchen Voraussetzungen man so etwas überhaupt anordnen kann. Ich halte dieses Instrument für sehr sinnvoll. Es gibt etliche unter unseren jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten, bei denen sich zwischen Tat und Hauptverhandlung tatsächlich etwas positiv bewegt hat. Ob das von Dauer sein wird, weiß man nicht. Und das sind genau die Fälle, in denen man zu dieser Vorbewährung greifen kann. Deswegen ist es absolut zu begrüßen, dass jetzt endlich eine gesetzliche Regelung erfolgt. Worauf ich ein ganz großes Augenmerk gelegt habe – und was mich sehr gefreut hat – war, dass jetzt endlich auch angeordnet wird, dass während der Zeit der Vorbewährung ein Bewährungshelfer bestellt wird. Ich habe es in meiner Stellungnahme geschrieben: Das sind bei uns diese unmöglichen Fälle, in denen die Bewährungshilfe während der Vorbewährung sagt: „Das ist noch keine Bewährung. Wir haben damit nichts zu tun“, in denen sich Jugendgerichte damit behelfen, dass sie Weisungsbetreuer, die meist von Vereinen stammen, für die Zeit der Vorbewährung bestellen. Dann ist die Vorbewährungszeit abgelaufen und es kommt die nachträgliche Entscheidung, ob mit oder ohne Bewährung. Ich war vor zwei Wochen selber erst bei so einer Anhörung. Es läuft alles positiv, der junge Mann hat sein Leben, natürlich mit Hilfe des Weisungsbetreuers, auf die Reihe gebracht. Er hat einen kleinen Sohn, der sein Ein und Alles ist, was meiner Meinung nach auch ein ganz wesentlicher Punkt dafür war, dass er sich bemüht hat, das alles auf die Reihe zu bringen. Dann wird zur Bewährung ausgesetzt und in dem Moment findet wieder ein Wechsel in der Bezugsperson statt – weil nämlich die Landeshauptstadt München als Trägerin der Jugendhilfe sich aus der Finanzierung zurückzieht und klipp und klar sagt: „Wir können diesen Weisungsbetreuer, der sich jetzt ein halbes Jahr um den Delinquenten gekümmert hat, nicht weiter auch als Bewährungshelfer bestellen, weil die Landeshauptstadt München das nicht zahlt.“ Das heißt, genau an der Stelle, wo jetzt zur Bewährung ausgesetzt wird, gibt es wieder einen Wechsel in der Bezugsperson! Das halte ich für absolut schlecht. Mit der Bestimmung, dass während der Vorbewährungszeit auch ein Bewährungshelfer bestellt wird, garantiert man hingegen, dass der junge Mensch in der gesamten Vorbewährungszeit auch tatsächlich eine Bezugsperson hat.

Zur Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende: Es sind sicherlich nur Einzelfälle, denn dies gilt nur für Mordtaten und nur bei besonderer Schwere der Schuld, weswegen es meiner Meinung nach eine symbolische Geschichte bleiben wird. Wenn man aber berücksichtigt, dass andererseits auf einen Heranwachsenden in einem Verfahren wegen Mordes nur Jugendstrafrecht anzuwenden ist, wenn der Täter nach § 105 Absatz 1 Ziffer 1 JGG also nach der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit einem Jugendlichen gleichstand, dann irritiert es mich schon ein wenig, dass man hier einerseits sagt: „Der steht noch einem Jugendlichen gleich.“ Und andererseits höre ich: „Ausgerechnet für den die Jugendstrafe.“ Und der letzte Punkt dazu: Wenn ich einen jungen Menschen habe, im Alter von 16, 17 oder 18 Jahren, habe ich heute schon die Möglichkeit, eine Jugendstrafe von bis zu zehn Jahren zu verhängen. Wenn ich es in zehn Jahren nicht schaffe, den zu erziehen, soweit zu erziehen, dass er keine weiteren Delikte mehr begeht, welche Gewissheit besteht dann, dass ich es in 15 Jahren schaffe? Zehn Jahre müssten eigentlich genug sein.

Zum Warnschussarrest: Ich sagte schon, ich habe nicht geglaubt, dass es tatsächlich einmal dazu kommt, dass man dazu angehört wird. Aus meiner staatsanwaltschaftlichen Praxis, von meinen Mitarbeitern, erfahre ich immer wieder von Verfahren, in denen sie aus der Sitzung kommen und sagen: „Das wäre mal wieder so ein Fall gewesen, wo man tatsächlich neben einer verhängten Bewährungsstrafe einen Warnschussarrest hätte anordnen können.“ Ich höre das nicht nur von Staatsanwälten und nicht nur von Richtern, sondern es ist jetzt genau drei Monate her, dass bei einem Verfahren wegen einer gefährlichen Körperverletzung die Verteidigerin zu mir kam. Eine in Jugendstrafverfahren absolut erfahrene, über jeden Zweifel erhabene Verteidigerin in München, die mir gesagt hat, nachdem der Angeklagte zu zwei Jahren mit Bewährung verurteilt worden ist: „Bei dem wäre der Warnschussarrest absolut richtig gewesen.“ Ich glaube, dass es keine Vielzahl von Fällen ist, dass es vielmehr immer Einzelfälle sind und man sich die Fälle natürlich im Einzelnen anschauen muss, aber auch, dass die Jugendrichter das ja tun. Aber ich meine, es gibt zwei Fallvarianten, bei denen man tatsächlich zu diesem Warnschussarrest greifen sollte. Die eine Fallvariante ist die: Ein bis dahin völlig unbescholtener oder mit kleineren Sachen aufgetretener Angeklagter begeht eine wirklich heftige Tat, etwa ein Raub- oder Sexualdelikt. Er stammt aus

geordneten Verhältnissen, es ist auch sonst alles in Ordnung. Ich will es jetzt nicht als Ausrutscher bezeichnen, ist ja auch völlig egal, welches jetzt die Hintergründe dafür waren, dass er diese Tat begangen hat. Doch ich meine, bei einer wirklich heftigen Tat – auch wenn man sonst zu einer positiven Sozialprognose kommt – ist es durchaus gerechtfertigt, vier Wochen Dauerarrest nebenher zu verhängen, um dem Täter einmal zu zeigen, was ihm eigentlich droht, wenn er die Bewährung nicht durchsteht. Und das zweite ist, anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs: Ich habe immer die größten Bauchschmerzen in den Verfahren, wo wir Haupttäter haben, die sich in erster Linie an der Tat beteiligt haben, und dann Nebenbeteiligte, die am Rande dabei sind. Die Verurteilungen lauten dann so, dass die Haupttäter 13 oder 14 Monate Jugendstrafe mit Bewährung bekommen – und die Nebenbeteiligten, die vielleicht nur die Hilfen waren, gehen mit zwei bis vier Wochen Dauerarrest aus dem Sitzungssaal. Das hat nichts damit zu tun, dass das Gerechtigkeitsempfinden dazu führt, dass man auch bei den Haupttätern einen Warnschussarrest oder Arrest verhängt, sondern ich garantiere Ihnen, die Haupttäter gehen aus dem Sitzungssaal – und wenn man sie fragt: „Haben Sie das Urteil verstanden?“, fragen sie: „Muss ich jetzt in den Knast?“ Wenn man dann sagt: „Nein“, dann fallen sie sich mit ihren Eltern glücklich in die Arme und gehen nach Hause. Die merken in der Situation, sie sind die einzigen, die diese Taten, obwohl sie hauptsächlich daran beteiligt waren, nicht mit Freiheitsentzug büßen. Das sind meiner Meinung nach die Fälle, in denen man zu diesem Warnschussarrest greifen sollte. Die drei Monate, nach denen jetzt nicht mehr vollstreckt werden soll, halte ich für zu kurz. Es wird im Allgemeinen schwierig sein, das haben wir jetzt schon bei den Arresten. Ich meine, wir sollten wirklich darüber nachdenken, ob man diese Frist nicht noch verlängert. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das waren gefühlte fünf Minuten, ich bedanke mich bei Ihnen. Nun kommt Frau Professorin Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V., Hannover. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Theresia Höynck: Vielen Dank! Ich bin hier in meiner Eigenschaft als Vorsitzende der DVJJ; im Hauptberuf bin ich Hochschullehrerin an der Universität Kassel. Ich habe zu dem vorgelegten Gesetzentwurf schriftlich Stellung genommen. Es sind im wesentlichen drei Punkte, die dieser Entwurf beinhaltet: die

Vorbewährung, die Höchststrafe und den Warnschussarrest. Zur gesetzlichen Regelung der Vorbewährung will ich hier gar nichts weiter ausführen. Die positiven Argumente sind von Herrn Gierschik schon ausreichend dargelegt worden. Wenn es Bedarf gibt, sich zu Details zu verständigen, kann man das vielleicht im Rahmen der Fragerunden machen. Auch die anderen schriftlichen Stellungnahmen haben sich ja insoweit positiv geäußert. Der zweite Punkt, die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden, die wegen Mordes verurteilt werden – ich habe schriftlich begründet, warum ich diesen Vorschlag nicht befürworte. Das Hauptargument ist meiner Ansicht nach, dass nichts dafür spricht, dass diese Veränderung irgendetwas zur Verringerung der Kriminalität beitragen würde – und zwar weder bei den betroffenen Personen unmittelbar noch im Sinne der Generalprävention bei anderen Personen. Insbesondere die Tatsache, dass nicht zu erwarten ist – und auch das hat Herr Gierschik bereits gesagt –, dass die höhere Sanktion bei den Betroffenen irgendeinen positiven Effekt auf die Legalbewährung haben wird. Damit fehlt die wichtigste Legitimation im Jugendstrafrecht, nämlich dass im Sinne des Erziehungsgedankens die Legalbewährungswahrscheinlichkeit erhöht wird. Natürlich muss ein Urteil auch im Jugendstrafrecht im Sinne der positiven Generalprävention vermittelbar sein. Es ist aber leider unvermeidlich, dass es bei schwersten Straftaten gelegentlich schwierig ist zu vermitteln. Eine Strafe kann in diesen Fällen eben nicht das Opferleid in vollem Maße spiegeln oder kompensieren. Da helfen nicht zehn und nicht 15 Jahre. Das liegt in der Natur der Sache und daran ändert der Vorschlag nichts. Deswegen halte ich diese Regelung nicht für sinnvoll. Der Verweis darauf, dass es nur sehr wenige Anwendungsfälle gibt, greift meines Erachtens zu kurz. Zum einen sehe ich auch die in der Entwurfsbegründung angesprochene Gefahr der „Ankerwirkung“, dass es sozusagen einen Sog ausübt auf andere Strafen, wenn das gefühlte Höchstmaß – auch wenn es im Entwurf nur auf sehr enge Punkte beschränkt ist – fünfzehn Jahre beträgt. Im Übrigen denke ich, muss man im Auge behalten, dass – auch wenn es sich nur um ganz wenige Einzelfälle handelt – eine Ausweitung der Freiheitsentziehung immer sehr gute Gründe braucht. Und diese guten Gründe sehe ich, wie dargelegt, nicht.

Etwas ausführlicher zum sogenannten Warnschussarrest, auch der Begriff „Bewährungsarrest“ wurde in die Diskussionen eingeführt, es hat ja verschiedene Begrifflichkeiten gegeben. Hier leitet mich die gleiche Grundüberlegung: Eine

Ausweitung der Möglichkeiten der Freiheitsentziehung – und das ist die vorgeschlagene Regelung – braucht sehr gute Gründe. Und diese guten Gründe sehe ich nicht. Dass es gelegentlich Einzelfälle gibt, in denen man in der Praxis das Gefühl hat, hier könnte wieder so ein Fall sein, steht dem meines Erachtens nicht entgegen. Das heißt nicht – auch das klang in manchen Stellungnahmen an –, dass Praktikern als Person oder generell misstraut wird. Ich bin aber schon der Meinung, dass der Rechtsstaat den Menschen, denen er seine schärfsten Waffen in die Hand gibt, nämlich Freiheitsentzug, strukturell misstrauen und deswegen den Anwendungsbereich dieser scharfen Waffen sehr eng fassen muss und sehr gute Gründe braucht, um eine solche Ausweitung zu legitimieren – im Jugendstrafrecht eben Gründe, die im Erziehungsgedanken, in der Spezialprävention liegen. Die systematischen Bedenken, die in der Diskussion auch angeführt worden sind, spielen meines Erachtens gegenüber diesem Fehlen der spezialpräventiven Legitimation eine untergeordnete Rolle. Niemand behauptet, auch der Entwurf behauptet nicht, dass die Legalbewährung der betroffenen Personen wirklich verbessert werden könnte. Und es spricht auch empirisch relativ wenig dafür, dass das der Fall sein könnte. Der vorliegende Entwurf versucht – und das ist begrüßenswert –, den Bedenken, die in den vergangenen Jahren in der Diskussion aufgeworfen worden sind, zu begegnen, indem bestimmte Fallgruppen gebildet werden, in denen der Warnschussarrest zulässig sein soll. Die Ziele, die in diesen Fallgruppen herausgearbeitet werden, sind auch berechtigt, nämlich die Unrechtsverdeutlichung und die Vorbereitung der Bewährung. Das sind wichtige Punkte, die in Jugendstrafverfahren erreicht werden müssen. Diese wichtigen Punkte können meines Erachtens auch – und sogar besser – ohne den Warnschussarrest erreicht werden.

Sie, Herr Gierschik, hatten zwei Fallgruppen genannt. Einerseits die Ersttäter, die, weil die Tat relativ schwer wiegt, gleich zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt werden müssen. Es fällt mir schwer, mir vorzustellen, wie ein solcher Ersttäter, der ja eben keine starken Vorbelastungen hat, nicht durch die Bewährungsstrafe beeindruckbar ist. Ich glaube schon, dass das in den meisten Fällen in der Hauptverhandlung gelingen kann. Das sagen Sie ja auch, dass das in den meisten Fällen der Fall ist. Und wenn das nicht gelingt, dann gelingt es eben später. Denn spätestens wenn die Bewährungshilfe einsetzt, wenn da die

Belehrungen erfolgen, wird ihm schon klarwerden, was die Bewährung bedeutet. Das Gleiche gilt für das Mittäterargument. Auch hier glaube ich nicht, dass es den Personen mittelfristig am Verständnis dessen fehlt, was die Bewährungsstrafe für sie bedeutet. Sie haben ja eine relativ lange Freiheitsstrafe, die ihnen droht, wenn sie die Bewährungszeit nicht überstehen. Und das verstehen sie beizeiten dann schon. So viel erst einmal an dieser Stelle.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich bedanke mich auch bei Ihnen. Wir kommen zu Herrn Professor Dr. Arthur Kreuzer, Justus-Liebig-Universität Gießen. Bitte schön!

SV Univ.-Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will die eben angesprochenen Argumente zum Warnschussarrest gleich fortsetzen, nicht ohne vorher ein Kompliment an die Entwurfsverfasser zu machen. Sie wussten, dass schwerwiegende – und ich meine: durchgreifende – Bedenken gegen die vorgeschlagenen Instrumente sprechen. Sie mussten gleichwohl einen Entwurf vorlegen, so sah es der Koalitionsvertrag vor. Dann haben Sie die Bestimmungen so eng gefasst, dass der Anwendungsbereich gen Null tendiert, jedenfalls wenn das Gesetz auch entsprechend angewandt wird. Dahinter stecken natürlich die Bedenken, auf die ich jetzt zu sprechen komme. Der Warnschussarrest, der früher auch Einstiegsarrest genannt wurde, kommt immer zu spät. Er folgt nie der Tat auf dem Fuß. Im Schnitt vergeht bis zum Arrestantritt ein Jahr seit der Tat. Das ist bei jungen Menschen einfach zu viel. Das lässt sich gerade bei mittelschwerer Kriminalität, hier geht es um sogenannte schädliche Neigungen, rechtstaatlich nicht erheblich vermindern. Noch dazu will man den Arrestantritt nicht sofort nach Rechtskraft des Urteils, sondern man will Rücksicht nehmen auf die Kapazitäten des Vollzugs und auf die zeitlichen Modalitäten bei den Probanden. Es wird also immer länger dauern. Dadurch gibt es nicht die tatnahe Schockwirkung. Die gibt es übrigens in einem Instrument, nämlich bei der Untersuchungshaft. Nur da können Sie sofort eingreifen und jemanden aus dem kriminellen Milieu mal schnell herausnehmen. Das machen manche Praktiker. Das nennen wir Wissenschaftler die apokryphen Haftgründe. Das ist natürlich nicht im Sinne des Gesetzes. Der Warnschussarrest widerspricht der Bewährungsprognose, dass es auch ohne Freiheitsentzug geht. Es ist ein Widerspruch in sich. Der Warnschussarrest fällt aus

zeitlichen organisatorischen Gründen eben nicht an den Anfang zur Einleitung der Bewährungszeit, sondern mitten in die schon begonnene Bewährungszeit. Er stört sie damit. Die infrage stehenden mittelschweren Gewalttäter sind in der Regel solche, die auch in der Öffentlichkeit behandelt wurden, U-Bahn-Schläger usw., die sowieso in die Jugendstrafanstalt kommen und die Untersuchungshaft hinter sich haben. Die können hier gar nicht gemeint sein. Ich kenne einige Praktiker, die dafür sprechen – übrigens habe ich in diesem Raum niemanden gefunden, der meint, er brauchte einen Warnschussarrest in der Jugendgerichtsbarkeit. Die Praktiker, die das bisher befürwortet haben – Sie hatten zwei Beispiele genannt, Herr Gierschik –, gehen meist an den tatsächlichen Möglichkeiten des Gesetzes vorbei. Wenn Sie mal Praktiker fragen, die haben dafür die Vorbewährung entwickelt. Die hat zu allerlei Wildwuchs und Unsicherheiten geführt, vor allem, ob die Bewährungshilfe, Sie haben es angedeutet, schon zuständig ist. Das wird jetzt, Gott sei Dank, begradigt und legalisiert. Dann haben wir das richtige Instrument. Dann warten wir bei den Zweifelskandidaten eben noch, wie es weitergeht; und wenn es gut weitergeht, kriegen sie Bewährung, sonst nicht. Wenn sie sie nicht bekommen, dann wird die Jugendstrafe angetreten. Außerdem gibt es die weit gefächerten Möglichkeiten, drastische Instrumente anzusetzen, die wehtun. Gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung und vieles andere. Wenn jemand das dann noch nicht begreift und nicht mitmacht und morgens nicht immer richtig aufstehen kann und nicht kommt, was gibt es dann? Den Beugearrest, auch den haben wir schon. Das ist genauso Jugendarrest. Wir haben doch alle Instrumente, die wir brauchen!

Weiterhin, der späte Warnschussarrest schreckt nicht gegenüber späterem Strafvollzug ab. Bei den meisten härtet er ab und zeigt ihnen: „Das geht, das schaffe ich, da kann ich auch noch anderes bestehen!“ Das haben die amerikanischen Ergebnisse im German Report auch erbracht zu dem sogenannten „Taste of Prison“, zu der Schnupperhaft. In Deutschland hat sich gezeigt, dass schon nach dem jetzigen Arrest die Rückfallquoten ungünstiger sind als nach rein ambulanten Maßnahmen, wie ich sie eben geschildert habe. Trotz allen erzieherischen Bemühens schadet der Jugendarrest wie jede Haft, er schadet immer. Manchmal nützt er etwas, weil man da ein bisschen was lernt, sozialpädagogisch, aber das ist die Ausnahme. Der Jugendarrest schadet. Er ist Hafterfahrung, er ist Subkultur, er ist

Stigma – der Arrestant kommt aus dem Knast. Männlichkeitsvorstellungen werden gepflegt, Machtkampf, Hackordnung, alles das, was wir mit Subkultur umschreiben können. Diese Folgen, nur um Einsicht zu schaffen, Schaden zu stiften und Kosten zu verursachen, sehe ich nicht ein. Die neue Klientel, die in den Jugendarrest käme, wäre fehl am Platz. Das sind die mit schädlichen Neigungen, die wollten wir immer gerade nicht im Jugendarrest haben. Jetzt werden die zusammengewürfelt mit denen, bei denen wir sagten, da ist noch nicht Jugendstrafe angesagt. Negatives Lernen wird durch diesen Fremdkörper auch noch für die anderen verstärkt. Der neue Warnschussarrest kostet Haftkapazitäten, die müssen erst mal geschaffen werden. Setzen wir die doch ein in eine verbesserte Bewährungshilfe, beispielsweise dass mehr Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit angeboten und sinnvoll sozialpädagogisch begleitet werden. Das zahlt sich viel besser aus. In Hessen hat man gerade eine neue gebaut, weil Roland Koch damals gescholten worden ist, dass es alles immer so lange dauert, dass er den Warnschussarrest haben will und dass man gar keine Arrestanstalten hätte. Der jetzige Regierungspräsident in Gießen hat sie geleitet und dann hat der neue Justizminister wieder entschieden, dass man sie doch nicht brauche. „Sparen wir sie wieder ein!“ Jetzt wird das Ruder offenbar wieder herumgerissen. Wenn Sie denn Jugendarrest als Warnschuss einführen wollen, dann bitte ich Sie, kreativ zu sein. Machen Sie eine Erprobungs-, Experimentier- und Evaluationsklausel, ich habe den Vorschlag schon länger unterbreitet. Der Bundesgesetzgeber regelt den Rahmen. Die Länder können entscheiden, ob sie den Warnschussarrest haben wollen. Länder, die den übernehmen, können dann nach fünf oder spätestens zehn Jahren verglichen werden. Das wäre ein echtes Experiment im Vergleich mit Ländern, die den Warnschussarrest nicht haben, die ihn nicht wollen. Dann kann man sehen, wo es besser ausgeht, und kann die endgültige Regelung davon abhängig machen.

Erlauben Sie mir nur noch ein Wort zu der Obergrenze der Jugendstrafe. Ich war der Buhmann, der das 1978 im Generalreferat zum Heranwachsendenrecht in Saarbrücken auf dem Jugendgerichtstag vorgeschlagen hat: Bei Schwerstdelikten eine Erhöhung des Oberrahmens von zehn auf 15 Jahre, aber unter einer Bedingung, die hier nicht vorgesehen ist, nämlich: generell Jugendstrafrechtsanwendung. Die Debatte um die Herausnahme oder teilweise Herausnahme der Heranwachsenden ins Erwachsenenrecht würde dann beendet,

eine Begradigung, die der Praxis der norddeutschen Länder – je schwerer die Delikte, umso häufiger Jugendstrafrechtsanwendung – ohnehin entspräche. Setzt man, wenn es zu Mordurteilen kommt, die Obergrenze für Heranwachsende auf 15 Jahre herauf, ist ein Ausweichen in das Erwachsenenrecht trotz der vorhandenen Reifedefizite – was manchmal geschieht, nur um an eine hohe Freiheitsstrafe, lebenslang oder Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren, zu gelangen – nicht mehr möglich. Das ist mein Vorschlag: 15 Jahre unter diesen Bedingungen, also nur, wenn dann generell Jugendrecht auf Heranwachsende angewandt wird. Das spart das viele Geld für Gutachter zur Reifeprognose und das würde die wahnsinnige Rechtsungleichheit zwischen den Bundesländern – Bayern mehr Erwachsenenrecht, norddeutsche Länder mehr Jugendrecht – endlich beheben. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Professor Kreuzer, ich bedanke mich. Wir kommen zu Herrn Professor Dr. Pfeiffer, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Hannover. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Christian Pfeiffer: Ich danke Ihnen und bitte zunächst um Verständnis dafür, dass ich keine schriftliche Stellungnahme abgeben konnte. Ich befinde mich seit dreieinhalb Wochen auf einer sogenannten Präventionstour. Ich fahre mit dem Fahrrad von Wismar bis München zu etwa 40 Bürgerstiftungen, die alle Jugendprojekte ermöglichen, und jede Fahrt bringt Geld und Aufmerksamkeit für diese Jugendprojekte. Das Ziel ist, die Prävention voranzubringen. Deswegen konnte ich nichts Schriftliches erstellen. Ich bin an einem Ruhetag heute ausnahmsweise schnell hierher gefahren. Wenn das Strafrecht verschärft wird, ist meistens der Anlass, dass sich bestimmte Kriminalitätsphänomene drastisch erhöht haben und man den Ängsten der Bevölkerung und den Aufregungen, die es in den Medien gibt, gerecht werden möchte. Schauen wir uns die Situation an: 2011 haben wir den niedrigsten Stand der Jugendkriminalität in Deutschland seit 1995 pro 100.000 Jugendliche. Der höchste Stand war 1998. Inzwischen liegen wir um fast ein Fünftel niedriger pro 100.000 gerechnet. Jugendgewalt selber als das Bedrohlichste: 2011 um 22 Prozent unter dem Stand von 2007. Das war der Höchststand und immerhin der niedrigste Wert seit 1998. „Ja“, sagen dann manche, „aber die Brutalität im Einzelfall ist gestiegen. Wenn da einer am Boden liegt, dann wird auf ihn eingetreten, bis er fast tot ist. Das hat es früher nicht gegeben. Da war man fair.“ Freie Erfindung!

Dann müssten nämlich die Tötungsdelikte steigen. Die sind aber besonders stark rückläufig. Der höchste Stand war 1993, 31 Prozent weniger Tötungsdelikte pro 100.000. Oder schauen wir uns einen Bereich der Gewalt an, wo es kein Dunkelfeld gibt: die Schulen. Weil alle Fälle, in denen Leute im Krankenhaus landen, Rechnungen verursachen, die von den Versicherungen bezahlt werden müssen, daher wissen wir: Pro 10.000 Schüler waren es 1997 noch 16 Fälle Krankenhausreifgeschlagener und jetzt ist es zurückgegangen auf 8, also um 50 Prozent weniger. Nein, die Brutalität ist rückläufig, entgegen der medialen Annahmen.

Woher kommen die Fehleinschätzungen? 90 Prozent der Menschen, wir hatten sie gerade wieder 2010 nach ihrer gefühlten Kriminalitätstemperatur gefragt, unterstellen, die Jugendgewalt steigt. Das entsteht dadurch, dass wir neuerdings durch die Überwachungskameras in U-Bahn-Schächten Bilder des Grauens in die Tagesschau bekommen, die uns schaudern lassen vor der Brutalität in solchen Einzelfällen, und dann glauben die Menschen, alles wird schlimmer, obwohl es in Wahrheit deutlich zurückgeht. Aber warum geht es denn dann zurück? Vielleicht ist ja das Jugendstrafrecht richtig hart geworden? Hat gewissermaßen die Praxis das vorweggenommen, was wir jetzt hier machen wollen? Das Komische ist, genau das Gegenteil ist der Fall! Pro 100.000 Jugendliche haben wir 2003 noch 102 Leute in eine Jugendstrafe mit mehr als fünf Jahren gebracht und im Jahr 2010 nur 53, halb so viel. Die Jugendstrafen ohne Bewährung sind um ein Viertel rückläufig seit 2000 und die mit Bewährung auch. Auch der Jugendarrest ist rückläufig. Nein, wir haben eine Phase sinkender Jugendgewalt parallel zu sinkender Strafhärte. Wie kommt denn das? Das ist schon immer so gewesen. Milde zahlt sich aus, hat Herr Heinz bei einem Deutschen Jugendgerichtstag mal richtigerweise gesagt. Ich selber konnte in meiner Doktorarbeit Folgendes nachweisen: Sechs Richter, die in München aufgrund alphabetischer Zuweisung dieselbe Klientel haben, die die härtesten waren, hatten deutlich mehr Rückfall, ein Drittel mehr zwei Jahre nach der Datenerfassung, als eine identisch zusammengesetzte Gruppe von 500 Jugendlichen, die bei milden Richtern gewesen waren mit wenig Jugendarrest. Nein, der Jugendarrest erhöht das Rückfallrisiko. Das ist empirisch belegt und überraschend ist es nicht. Der Volksmund weiß es doch: „Und ist der Ruf erst ruiniert, so lebt's sich gänzlich ungeniert.“ Der Jugendarrest ist Miniknast und wer da herauskommt, hat erst einmal einen

schlechten Ruf in seinem Umfeld. Das wirkt sich negativ und belastend aus. All das hat mein Kollege Kreuzer schon gesagt. Von daher wird hier Sprache gefeiert, wenn in der Begründung zum Gesetz die Rede von den angeblich resozialisierenden Behandlungsmaßnahmen im Jugendarrest ist. Die Wirklichkeit ist schlicht: Man sitzt und es passiert kaum etwas.

Dann wird immer davon geredet, der Bewährungshelfer soll dann anschließend seine Betreuung beginnen. Was für ein Unsinn! Die Jugendarrestanstalt ist im Durchschnitt etwa 100 Kilometer entfernt vom Ort des Geschehens, wo der Bewährungshelfer betreut. Der fängt natürlich nach dem Urteil sofort an. Innerhalb von vier Wochen stellt er den ersten Kontakt her. Dann sagt man aus guten Gründen, man muss mit der Jugendarrestvollstreckung warten, bis der junge Mensch mal Urlaub oder Ferien hat, wenn er Schüler ist. Deswegen nicht sofort. Es hat gute Gründe, warum der Arrestantritt später kommt als der Kontakt zum Bewährungshelfer. Es ist ein komplettes Märchen, wenn in der Begründung immer und immer wieder erzählt wird, dass hier die Bewährungszeit vorbereitet wird. Wie soll etwas vorbereitet werden? Erziehung ist Beziehung, aber Beziehung zu einem Menschen, mit dem man auf Dauer zusammenarbeitet, gibt es im Arrest nicht. Da gibt es vielleicht mal den Besuch eines Sozialarbeiters, der ein bisschen was mit einem macht. Aber der ist örtlich gebunden an den Ort der Jugendarrestanstalt. Der Bewährungshelfer wird doch nicht ernsthaft zum Betreuen 100 Kilometer fahren, um dann mit dem Insassen ein Gespräch zu führen. Das sind alles Märchen. Sprache wird gefeiert in der Begründung, die eigentlich empirisch überhaupt nicht haltbar ist und die das Ganze sehr zweifelhaft wirken lassen.

Mit diesen 15 Jahren wird außerdem ein falscher Anker gesetzt. Wir alle wissen, Juristen arbeiten mit vergleichender Gerechtigkeit. Wenn sie in einem Fall aufgrund des neuen Gesetzes dann 13 Jahre gegeben haben und dann kommt ein etwas weniger schwerer, aber immer noch grauenhafter Fall, dann gibt man eben nicht, wie jetzt im geltenden Recht sechs Jahre, sondern acht oder neun. Das Ganze hat Folgen, Ausstrahlungswirkung, weil der Anker neu gesetzt wird, was gerecht ist, wenn die Höchststrafe einfach so angehoben wird. Die Justiz zeigt es. Wir brauchen das gar nicht, sonst würden wir intensiven Gebrauch von Jugendstrafe ohne Bewährung mit fünf Jahren und mehr machen, aber die Tatsache, dass wir in den

letzten acht Jahren einen Rückgang härtester Strafen um immerhin 50 Prozent haben, das zeigt doch deutlich, die Praxis kommt bestens ohne das Ganze aus. Lassen Sie mich zum Abschluss ein kleines Zitat bringen. „Wer im Zusammenhang mit Jugendkriminalität Hysterie und Angst erzeugt, wer, wie kürzlich zu lesen war, seine Artikel überschreibt mit ‘Mord, Totschlag, Vergewaltigung, die Straftäter werden immer jünger, Polizei und milde Justiz versagen’, stellt nicht nur die falsche Behauptung auf, er verstellt sich in erster Linie auch den Blick auf das sachliche Notwendige. Nicht die Forderung nach verschärften Sanktionen hat uns im letzten Jahrzehnt eine abnehmende Jugendkriminalität gebracht, sondern, soweit wir das übersehen können, die informelle, ambulante und zugleich milde Reaktionspraxis der Jugendstrafrechtspflege. Nicht schärfere Gesetze oder härtere Strafen bieten die Patentlösungen. Helfen können allein Verbesserungen der sozialen, beruflichen und umweltlichen Bedingungen und Perspektiven.“ Ich zitiere, 20 Jahre ist es her, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, als sie Bundesjustizministerin war und beim Deutschen Jugendgerichtstag 1992 ehrlich gesagt hat, was sie denkt. Da stand sie nicht unter dem Druck eines Koalitionspartners, der von ihr mehr Härte verlangte. Jetzt hat sie nachgegeben. Das waren noch schöne Zeiten, als die FDP rigide für Freiheit stand und nicht für eine Verschärfung des Einsperrens. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wir kommen nun zu Herrn Hubert Pürner, Richter am Amtsgericht Hof.

SV Hubert Pürner: Zunächst einmal kann ich als Jugendrichter viele der Ausführungen schon bestätigen, bin aber, was den Warnschussarrest oder Bewährungsarrest anbelangt, anderer Ansicht. Ich möchte das auch begründen. Vielleicht möchte man erst einmal einen Blick darauf werfen, wie denn meine Tätigkeit überhaupt aussieht. Ich bin als Jugendrichter derjenige, der vor Ort zu entscheiden hat und letztlich festlegen muss, wohin die Weichen mit dem jugendlichen Heranwachsenden gehen. Das heißt, die Hauptverhandlung wird vorbereitet von einer Jugendgerichtshilfe. Das sind Sozialarbeiter vom Jugendamt, die sich mit der Familie in Verbindung setzen, die mir einen Jugendgerichtshilfebericht in der Sitzung erstatten, die auch einen Entscheidungsvorschlag machen. Ich als Jugendrichter führe die Sitzung und mache mir ein Bild vom Jugendlichen, was natürlich in der Sitzung nur sehr geringfügig

einen Einblick in den Jugendlichen gewährt. Ich bemesse dann im Endeffekt meine Maßnahmen danach, was mir der Sozialarbeiter vom Jugendamt, der häufig schon die Familien kennt, in seiner Vorarbeit vorschlägt, und wäge das dann ab mit den Straftaten, die ich abzuurteilen habe, um dann eine Maßnahme zu finden, die nach Möglichkeit, und das muss man auch ganz klar feststellen, natürlich nichts mit Generalprävention, Abschreckung oder Ähnlichem zu tun hat. Das hat im Jugendrecht überhaupt nichts zu tun, deswegen kann ich da völlig konform gehen mit dem, was die Vorredner hier gesagt haben. Mein Ziel ist vielmehr einzig und allein, eine Maßnahme festzulegen, die für mich zu dem Zeitpunkt in Zusammenschau mit dem, was mir die Jugendgerichtshilfe sagt, die optimale Maßnahme darstellt, um einerseits der Straftat gerecht zu werden – ich kann natürlich nicht einem, der eine Massivtat begangen hat, nur zehn Stunden geben –, andererseits aber auch die nach der momentanen Beurteilung bestmögliche Perspektive bietet, dass dieser Jugendliche wieder auf den geraden Weg zurückkommt. Das ist meine Aufgabe als Jugendrichter. Das vielleicht mal als Prämisse, um überhaupt zu sehen, aus welchem Blickwinkel ich an die Sache rangehe, und ich denke, dass das jeder Kollege, der das Jugendrecht ernsthaft betreibt, auch so macht.

Dann beobachte ich aber auch in der Praxis, dass mir vom Jugendamt, von den Fachleuten, den Sozialarbeitern, in diversen Fällen sehr wohl der Warnschussarrest, Bewährungsarrest oder wie immer man ihn nennen möchte, empfohlen würde. Wie häufig höre ich von Jugendamtsmitarbeitern, da wäre es gut gewesen, wenn man jetzt noch irgendwo ein Zeichen für den Jugendlichen hätte setzen können, damit er merkt, wo es langgeht. Ich möchte es mal an einem Beispiel festmachen: Ich habe in meinem Bereich sehr viele Jugendliche, die in Drogenkreise abgleiten, da Kontakte haben, dementsprechend dann auch in ihrem sozialen Umfeld nachlassen, in der Schule nachlassen, wo man deutlich merkt, dieser Jugendliche ist auf einem gänzlich falschen Weg. Die Familie hat keinen Zugriff mehr, das Jugendamt im Endeffekt auch nicht. Jetzt ist der mit Straftaten – es müssen gar keine Betäubungsmittelstraftaten sein, es können auch andere Straftaten sein – bei mir am Jugendschöffengericht oder als Jugendrichter und jetzt stellt sich die Frage: An sich Bewährung ja, aber das Problem ist, der ist in seinen Kreisen so fest verhaftet, der müsste mal herunterkommen. Der müsste mal herunterkommen, dass er einfach mal

in einem Arrest zu sich selber findet, von den Drogenkreisen wekommt – und dann ist es natürlich wichtig, dass man in diesem Arrest intensiv mit dem Jugendlichen arbeitet, um ihn auf eine folgende Bewährung vorzubereiten. Ich stimme zu, insoweit besteht sicherlich ein Manko, dass wir zu wenig Sozialarbeiter in den Jugendarresten haben.

Gebe ich dem Jugendlichen eine Bewährung, kann ich absehen, dass es binnen kürzester Zeit zu Weisungsaufgabenverstößen kommt mit dem Ungehorsamsarrest als Folge. Aber ich habe den Einstieg verpasst und ich bin deswegen der Meinung, dass beispielsweise dies einer der Fälle wäre, wo es Sinn macht, einen Jugendarrest vorzuschalten. Ich bin nicht der Meinung, dass dieser Jugendarrest mitten in die Bewährung hereinläuft. Das ist meiner Ansicht nach nicht so. Wir haben bei uns in Bayern das Modell, und das ist, denke ich, auch in anderen Bundesländern so, dass wir die Arreste nach dem Urteil, sobald es rechtskräftig ist, per Fax an die Arrestanstalt mitteilen, damit die bereits laden können – und im Nachgang kommt dann das Urteil. Wenn wir das Urteil nicht so schnell abgesetzt haben – für meinen Bereich kann ich sagen, dass es immer rechtzeitig abgesetzt wird, weil ich es schnell absetze, da es in Jugendsachen natürlich auch wichtig ist, dass die entsprechenden Behörden auch schnell arbeiten –, dann kommt der Jugendgerichtshilfebericht noch mit an die Arrestanstalt, damit die trotzdem die Arrestvollstreckung bereits durchführen kann. Das führt dazu, dass wir hier relativ kurze Zeiten haben. Das bedeutet eine Dauer vom Verkünden des Urteils bis zum Dauerarrest von ungefähr zwei Monaten. Das hört sich im ersten Moment nicht so schnell an. Aus der Praxis kann ich aber sagen, dass es nicht zutreffend ist, dass der Bewährungshelfer eher einsteigen könnte. Denn wie sieht es denn praktisch aus? In der Praxis ist es so, dass ich als Richter erst einmal mein Urteil absetzen muss. Das heißt, da wären fünf Wochen Zeit – wie gesagt, ein verantwortungsvoller Jugendrichter wird es so schnell wie möglich absetzen, aber es muss natürlich auch geschrieben werden und alles. Dann geht dieses Urteil an einen Rechtspfleger. Der Rechtspfleger leitet die Vollstreckung ein und schickt dann die ganze Sache dem Bewährungshelfer, damit der Bewährungshelfer anfangen kann. Der Bewährungshelfer hat selber auch viele Termine. Sicher wird es nachher die Frau Schuh-Stötzel näher ausführen können, in der Praxis ist es sicherlich nicht so, dass der Bewährungshelfer recht viel früher als binnen zwei Monaten einen Zugriff auf denjenigen hat, der verurteilt wird.

Darüber hinaus ist es auch noch sinnvoll in Fällen der Intensivtäter – etwa wenn es um einen Jugendlichen geht, der mir vom Jugendamt im Jugendgerichtshilfebericht geschildert wird, den ich als 14- oder 15-Jährigen mit einer Einbruchsserie von 20 Einbrüchen vor mir habe. Ich bin nun 14 Jahre lang in dem Beruf als Jugendrichter tätig. Wenn ich jetzt so einen habe und ich habe den beim ersten Mal am Jugendschöffengericht, dann werde ich natürlich alles versuchen – erst einmal außerhalb von Haft –, den wieder in die Spur zu bringe. Warum werde ich das versuchen? Weil ich, dort gehe ich auch konform, der Meinung bin, dass eine dauerhafte Haft bei einem so jungen Delinquenten wirklich so einschneidend ist, dass man versuchen sollte, solange man Möglichkeiten hat, diesen Jugendlichen ohne Haft in die Spur zu bringen. Gebe ich dem jetzt mit 15 Jahren eine Bewährungsstrafe, weil er eben 20 Taten begangen hat, dann bin ich in den schädlichen Neigungen drin, wenn ich die Vorgeschichte noch weiß, dass er seit beispielsweise seinem 13. Lebensjahr ununterbrochen in dieser Weise straffällig wird, ohne Arrest. Dann habe ich das Problem, dass der wahrscheinlich weitermacht, das ist jetzt rein die praktische Erfahrung. Ich habe den ein halbes oder ein Jahr später wieder am Jugendschöffengericht mit der nächsten Einbruchserie von zehn oder 15 Fällen. Dann habe ich, sage ich mal, ein Level von einem Jahr und sechs Monaten an Jugendstrafe, die schon offen ist. Die nächste ist dann in der Regel nach § 31 JGG einzubeziehen, wenn keine erzieherischen Gründe entgegenstehen. Wenn ich wieder zu schädlichen Neigungen komme, beziehe ich es ein. Dann bin ich über zwei Jahre. Über zwei Jahre geht keine Bewährung mehr – und dann ist dieser Jugendliche mit 15 oder 16 Jahren mit zweieinhalb Jahren in der JVA Lauf- und Lebenslauf und muss dort einen Jugendstrafvollzug von so langer Dauer letztlich erst einmal durchmachen, ohne jemals vorher ein Gefängnis gesehen zu haben. Was ich für ein Unding halte! Insoweit wäre auch hier meiner Ansicht nach der Einstiegsarrest ein probates Mittel. Auch in Fällen, in denen das Jugendamt eine Jugendhilfemaßnahme durchführt, kann der Einstiegsarrest ein probates Mittel sein. Das Jugendamt möchte z. B. eine Erziehungsbeistandschaft für den Jugendlichen initiieren, aber der Jugendliche macht noch nicht richtig mit. Auch da wäre denkbar, dass man zunächst über den Einstiegsarrest dem Jugendlichen bewusst macht, wie ernst die Lage ist, und im Rahmen des Einstiegsarrestes auch versucht, ihn dazu zu bewegen, dass er diese Jugendhilfemaßnahme mitmacht.

Ich möchte auch dazu sagen, dass es sich aus meiner Sicht sicherlich nicht so gestalten wird, dass dieser Einstiegsarrest oder wie immer man ihn nennen will, ein Arrest sein wird, der sehr häufig verhängt wird, in dem Sinne, dass die Arrestanstalten reihenweise neu zu bauen sind. Das glaube ich so nicht. Ich könnte es jetzt zahlenmäßig auch nicht festmachen, aber es wird sicherlich nicht so sein, dass man als Jugendrichter nach dem Motto hergeht „Juhu, ich habe jetzt noch eine weitere Möglichkeit, jemanden einzusperren!“ und dann entsprechende Einstiegsarreste in einer Unzahl verhängt. Der verantwortungsvolle Jugendrichter wird vielmehr immer abwägen und letztlich unter der Berücksichtigung des Jugendamtes die Entscheidung fällen. Es wird auch fraglich sein, ob tatsächlich neue Kapazitäten in den Arrestanstalten gebraucht würden, weil ich denke, der Einstiegsarrest wird umgekehrt die Anzahl der Ungehorsamsarreste verringern. Ungehorsamsarreste, das sei auch noch gesagt, weil wir das Gegenteil hier schon mehrfach gehört haben, sind keine Fremdkörper in den Arrestanstalten. Ich bin selber Leiter einer Arrestanstalt. Die Realität in den Arrestanstalten ist, dass ein Großteil der Arrestanten, und nicht nur einzelne wenige, zu Jugendstrafe verurteilt worden sind, bei denen aber der Jugendrichter sagt, weil der jetzt, sage ich mal, drei- oder viermal nicht beim Bewährungshelfer war und es so langsam wieder dahingehet mit ihm, will ich den nicht gleich in die Jugendvollstreckung schicken, sodass er eineinhalb oder zwei Jahre in den Jugendknast muss, sondern ich will es nochmal versuchen, ihm nochmal einen Warnschuss geben, indem ich ihm nochmal einen Ungehorsamsarrest gebe. Die sitzen genauso mit den Arrestanten ein. Meine Erfahrung in der Arrestanstalt ist erstaunlicherweise – das war auch eine Sache, die ich vorher nicht unbedingt so eingeschätzt hätte –, dass die problemlos mitlaufen und überhaupt nichts davon zu merken ist, dass sie negative Einflüsse auf die anderen Arrestanten ausüben. Darüberhinaus muss ich auch sagen, wenn man sich unterhält mit den Jugendlichen – und ich versuche immer, engen Kontakt zu den Jugendlichen über die Verurteilung hinaus zu haben, weil es auch für mich ein steter Lernprozess ist, um zu wissen, was fruchtet, was nicht – dann hat man sehr häufig das Ergebnis, dass der Jugendliche einem berichtet, dass der Arrest für ihn eben gerade schon das nötige Warnzeichen war, weil er mal auf einen Stuhl gesetzt worden ist und gemerkt hat, dass eine Konsequenz folgt.

Das Problem bei den Arbeitsstunden und diesen Maßnahmen ist manchmal eben, dass die Jugendlichen das konterkarieren können. Dann gibt es Ärzte, die Atteste ausstellen, man kann da und dort schieben, man kann tricksen. Aber mit dem Arrest geht dies nicht. Da kommt die Ladung – und wenn ein Attest kommt, dann wird ein amtsärztliches Gutachten über die Arrestfähigkeit eingeholt, aber selbst das ist ganz selten. Das heißt, es wird eine Konsequenz erfahren, die dann auch gut tut. Ich habe selber einen Schöffen am Jugendschöffengericht, das möchte ich bloß noch als kleine Anekdote dazu sagen, der hat mir einmal gesagt: „Wissen Sie, ich bin einmal in meinem Leben im Freizeitarrest gewesen, als Jugendlicher. Das war für mich die Lehre aller Zeiten. Ich habe von da an mit meiner Clique, die damals Aufbrüche von Zigarettenautomaten gemacht hat, gebrochen.“ Das ist ein kleiner Fall, aber es gibt viele Fälle, die ich in der Praxis sehe, in denen mir die Jugendlichen Ähnliches berichten. Ich möchte schon behaupten, dass der verantwortungsvolle Jugendrichter, und das habe ich in meiner Stellungnahme auch geschrieben, sehr wohl mit diesem Mittel so umgehen wird, dass er das nicht wie wild, sondern wirklich nur in Abstimmung mit dem Jugendamt verhängen wird.

Deshalb bin ich auch der Meinung, dass es ausgereicht hätte, wenn man das Kopplungsverbot des § 8 Absatz 2 JGG-E gekappt hätte und nicht noch konkrete Vorgaben im § 16a JGG-E macht – wobei ich damit auch keine Probleme habe, weil ich sehe, dass dies Fälle sind, in denen das mit dem Arrest in Betracht kommt. Was diese Belehrungen im § 70a JGG-E anbelangt, würde ich dringend bitten, dass man davon absieht, diese Regelung so zu schaffen. Es wäre jemand völlig fehl am Platze als Jugendrichter, wenn er nicht in der Lage wäre, eine Hauptverhandlung in der Weise zu führen, dass der Jugendliche begreift, um was es geht, und dass auch die Eltern, wenn sie mit da sind, begreifen, um was es geht. Natürlich mache ich meine Belehrungen auch so, dass der das begreift, weil das wichtig ist, denn sonst kann ich später nicht meine Konsequenzen darauf gründen. Wenn ich jetzt aber Erziehungsberechtigten, die nicht in der Hauptverhandlung anwesend waren, noch schriftlich eine Belehrung erteilen soll, dann verschiebe ich die Vollstreckung meines Urteils, die Maßnahmen. Und da sind wir jetzt nicht im Bereich von Jugendstrafe, sondern von Erziehungsmaßregeln, von Betreuungsweisungen, von Dingen, die pädagogisch wichtig sind, mit denen schnell reagiert werden soll, diese Maßnahmen verschiebe ich nach hinten. Was hilft es den Eltern, wenn ich denen eine Belehrung

schicke, diese das Urteil aber noch gar nicht richtig kennen? Ich müsste die ganze Begründung noch mitschicken, sonst können die mit der Belehrung nichts anfangen. Es ist ohnehin in der Praxis so, dass die Erziehungsberechtigten da sind. Ich habe ganz selten Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten beide nicht da sind – und wenn sie mal nicht da sind, dann ist über die Jugendgerichtshilfe bereits im Vorfeld und auch während der Sitzung eine Vertretung für den Jugendlichen dagewesen. Dann sollte man die nicht noch schriftlich belehren müssen, weil das die Sache unheimlich verzögern wird.

Was die Drei-Monats-Frist anbelangt, könnte es in der Praxis Probleme geben, was die Vollstreckung in den Arrestanstalten anbelangt, wobei ich da durchaus konform gehe, dass es natürlich ein Ziel sein muss, das so schnell wie möglich zu machen. Momentan wird es durch die Kapazitäten vielleicht schwierig werden, das immer so umzusetzen, aber es ist genauso wie mit der Vorbewahrung, dass man hier nicht hergehen und sagen sollte, weil das Personal sowieso schon hochbelastet ist, wird es schwierig, das umzusetzen. Das ist von hinten aufgezügelt und falsch. Es wird wichtig sein, dass man die Bewährungshilfe stärkt, was diese Vorbewahrungen anbelangt, auch hinsichtlich der Vorbereitung aus dem Arrest in die Bewährung hinein. Und es wird genauso wichtig sein, dass man die Arrestanstalten stärkt, was natürlich Länderaufgabe ist, aber das darf doch nicht von hinten aufgezügelt werden. Man darf nicht sagen, weil das Personal im Endeffekt schon hochbelastet ist, kann ich es gar nicht machen – denn dann habe ich im Prinzip viele Regelungen, die ich kappen kann. Das ist eigentlich im Wesentlichen das, was ich zu dem Entwurf mitteilen wollte. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Pürner, Sie hatten den Vorteil, dass Sie ohne Punkt und Komma gesprochen haben. Deswegen kam ich gar nicht dazwischen, um Ihnen zu sagen, dass Sie bei 14 Minuten gelandet sind. Herr Scherrer, Richter am Amtsgericht Göttingen, bitte!

SV Stefan Scherrer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich bin Jugendrichter in Göttingen in Niedersachsen, auch Vollstreckungsleiter für eine Jugendarrestanstalt dort mit etwa 20 Plätzen derzeit, und ich bin seit etwa zehn Jahren beruflich im Jugendstrafrecht tätig. Ich möchte

vorausschicken, dass sich auch aus meiner Sicht das Jugendstrafrecht im Großen und Ganzen bewährt hat, und ich unterstütze die Appelle, die wir vorhin gehört haben, mehr in Jugendhilfemaßnahmen zu investieren. Ich bin auch ein Befürworter sozialpädagogischer ambulanter Angebote und komme aus einem Bezirk, in dem es glücklicherweise viele Angebote gibt und in dem es auch eine gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und dem Jugendgericht gibt. Dennoch meine ich, dass wir diese Erweiterung der jugendrechtlichen Handlungsmöglichkeiten gebrauchen können. Nicht in vielen Fällen, das ist klar, also da bin ich auch einer Meinung mit allem, was wir bisher gehört haben. Es wird in seltenen Ausnahmefällen mal die Möglichkeit geben. Was das strukturelle Misstrauen angeht, so ist das auch in dem Gesetzentwurf schon angemessen zum Ausdruck gekommen, indem die Fallgruppen sehr eng beschrieben worden sind. Ich meine aber, dass es in Einzelfällen durchaus Sinn macht und habe diese Fälle auch schon erlebt. Ich will das gerne etwas näher begründen und möchte das insbesondere damit begründen, dass die Vorbereitung solcher Maßnahmen, die sich an das Urteil anschließen, doch oft sehr intensiv ist. Das erfordert organisatorischen Aufwand und oft habe ich die Gelegenheit, dass ich in der Gerichtsverhandlung schon sehen kann, es wird auf eine sinnvolle Maßnahme hinauslaufen. Es gibt die Möglichkeit, den Jugendlichen in eine Maßnahme seitens der Jugendhilfe zu vermitteln und diese Maßnahme möchte ich natürlich unterstützen. Da finde ich es manchmal schade, wenn einfach darauf gewartet wird, dass er nun an dieser Maßnahme nicht teilnimmt, was man vielleicht manchmal schon leicht voraussehen kann. Da fände ich es besser, wenn man gleich am Anfang dadurch eine höhere Bewährungsdisziplin erreicht, dass man diesen Einstiegsarrest – ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme Bewährungsarrest genannt – verhängt. Ich bin aufgrund meiner praktischen Erfahrung fest davon überzeugt, dass dies die Bewährungsdisziplin durchaus erhöhen kann. Die Quoten sind schlecht für den Jugendarrest, von den Statistiken und wissenschaftlichen Abhandlungen darüber haben wir gehört. Ich spreche jetzt über das, was ich täglich in der Jugendarrestanstalt erfahre, und da ist es so, dass ich das häufig widergespiegelt bekomme von den Arrestanten, die mir glaubhaft den Eindruck vermitteln, dass der Arrest für sie eine Warn- und Besinnungsfunktion hat, dass sie das als Warnung ernst nehmen. Ich weiß aber auch aus den Studien, die es darüber gibt, da bin ich auch nicht ignorant, dass diese Wirkung nicht nachhaltig ist. Das gebe ich ohne Weiteres zu. Das ist so. Das kann auch der Arrest isoliert nicht erreichen, da ist es

vielmehr erforderlich, dass auch draußen in der Freiheit ambulante Maßnahmen existieren, die den Jugendlichen einfach zu einem besseren Stand im Leben verhelfen. Das kann der Arrest allein nicht bewirken. Er ist ein kurzer Impuls. Dieser kurze Impuls wirkt aber, jedenfalls für kurze Zeit. In Zusammenhang mit diesem Instrument, mit dem Bewährungsarrest, kann ich diesen kurzen Impuls durchaus gebrauchen. Es schließt sich an die Bewährung an, die Maßnahme, die dort vielleicht schon angedacht und organisiert ist. Ich habe also vielleicht vorher schon eine Begleitung des Arrestanten, nachher jedenfalls durch den Bewährungshelfer – und ich meine, dass das auch zeitlich durchaus gut zu vereinbaren sein kann.

Es muss nicht unbedingt passen. Der Jugendrichter muss natürlich auch prüfen, ob es Sinn macht, jetzt diesen Bewährungsarrest zu verhängen. Wenn es tatsächlich lange dauert, bis der Bewährungsarrest angetreten werden kann, und ich sehe, dann bekomme ich anschließend Probleme mit meiner Maßnahme, dann muss ich das natürlich lassen als Jugendrichter, aber wenn ich den Einzelfall habe, in dem ich sehe, das könnte funktionieren und das erhöht die Chance der Bewährung, dann würde ich dazu greifen. Es wäre schade, wenn die gut organisierte Maßnahme durch einen schlecht motivierten Jugendlichen in der Anfangszeit aufs Spiel gesetzt wird, man einfach darauf wartet und dann im Anschluss Bewährungsarrest, Beugearrest verhängt, um fürs nächste Mal vielleicht vorzusorgen. Denn so häufig sind diese Maßnahmen nun auch wieder nicht, dass man dann einfach nahtlos zur nächsten Maßnahme übergehen kann. Es ist dann eine wichtige Chance vertan, wenn man diese Gelegenheit nicht genutzt hat. Deswegen bin ich in Einzelfällen dafür, diesen Bewährungsarrest zu nutzen.

Ich glaube auch, dass der Jugendarrest an sich gar nicht so schlecht ist, wie er oft beschrieben wird. Ich habe aber schon gesagt, ich bin nun auch kein ausdrücklicher Fan des Jugendarrestes. Ich meine, dass sozialpädagogische ambulante Angebote besser sind. Sie wirken auch besser. Das lässt sich überall nachlesen und das erlebe ich auch in der Praxis, aber man muss sehen, dass in der Praxis ganz häufig der Jugendarrest auch genutzt wird, um sozialpädagogische ambulante Angebote durchzusetzen, und das bekomme ich dann von der Jugendgerichtshilfe, von den Sozialarbeitern aus den Jugendhilfeprojekten geliefert, nämlich den Wunsch: „Jetzt verhängen Sie doch mal einen Beugearrest, damit der mal merkt, dass er mehr

Disziplin aufbringen muss für diese Maßnahme!“ Das funktioniert natürlich nicht immer, weil mancher sich nicht so einfach disziplinieren lässt, aber mit diesem Instrument arbeiten wir in der Praxis und ich meine, dass die Quoten auch ganz gut sind. Es funktioniert im Großen und Ganzen sehr gut. Dies als Einschätzung. Also ich meine, wir haben in der Jugendarrestanstalt in Göttingen etwa 50 Prozent Beugearrestanten. Es gibt also relativ wenig Urteilsarreste. Ich persönlich verhängte auch sehr selten Urteilsarreste. Es ist also schon ein großer Anteil von denen, die in der Arrestanstalt sind, dort, um einen Beugearrest zu verbüßen, nicht nur einen Bewährungsbeugearrest, sondern hauptsächlich nach einer jugendrichterlichen Weisung oder nach Auflagen, die erteilt worden sind. Ich erlebe dann auch in den Gesprächen mit den Arrestanten, die manchmal wiederkommen, das muss man auch sagen, dass der Arrest doch meistens dazu führt, dass diese Auflagen und Weisungen im zweiten Anlauf dann auch erledigt werden, weil sie sich das nun doch zu Herzen nehmen und weil, was ganz wichtig ist, in der Arrestanstalt inhaltlich daran gearbeitet wird. In diesem Fall würde mit der Bewährungshilfe Kontakt aufgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass es der Arrestant nach seiner Entlassung möglichst einfach hat, den Weg zum Sozialarbeiter, zum Bewährungshelfer wiederzufinden – diese inhaltliche Arbeit ist im Jugendarrest unverzichtbar und da sind auch wichtige Schritte gemacht worden. Ich kann jedenfalls aus Niedersachsen berichten, dass ein Rahmenkonzept einwickelt worden ist, das inhaltliche Arbeit vorsieht. Zudem sind die Arrestkapazitäten erhöht worden, nicht nur im Hinblick auf diesen Bewährungsarrest, der schon lang in der Diskussion ist, sondern einfach um zu erreichen, dass schneller vollstreckt werden kann. Ich kann vermelden, dass es momentan so ist, dass ich bei einem Vollstreckungsersuchen, das ich hereinbekomme, den Arrestanten innerhalb von vier Wochen in der Arrestanstalt habe. Das ist nicht lang. Es ist natürlich nicht sofort, da gebe ich auch Herrn Professor Kreuzer Recht. Es ist nicht Untersuchungshaft, aber es ist immerhin in angemessener Zeit, wie ich meine. Das müssen wir natürlich auch erreichen, wenn es zum Bewährungsarrest kommt. Ich meine aber, dass die Kapazitäten bei uns jedenfalls dafür momentan ausreichen.

Ich habe in der Begründung gelesen und in der Diskussion wird das auch häufig als Argument gebracht, dass eine Wiederholung des Jugendarrestes ganz überflüssig ist. Dem möchte ich hier an dieser Stelle widersprechen, jedenfalls leicht. Wer einmal

Jugendarrest erlebt hat, bei dem würde ich nicht automatisch sagen, dass es nie wieder Zweck hat, ihn noch einmal in den Jugendarrest zu schicken, denn ich erlebe die Arrestanten in ganz unterschiedlichen Situationen. Es kommt ein Arrestant mit 14 oder 15 Jahren. Wenn der mit 17 oder 18 Jahren wiederkommt, ist das ein ganz anderer. Der ist schon nach einem halben Jahr in einer ganz anderen Situation und der Arrest trifft ihn eben auch in einer anderen Situation – und deswegen glaube ich, dass die Wirkung des Arrestes nicht davon abhängt, wie oft man das macht, ob man das nun einmal macht oder mehrmals macht, sondern es kommt einfach darauf an, in welcher Lebenssituation man den Arrestanten nun bespricht und in welcher Situation er dann wieder entlassen wird. Das ist entscheidend und deswegen kann es sogar sinnvoll sein, einen Arrest zu wiederholen. Die hohen Rückfallquoten des Arrestes, davon haben wir schon mehrfach gehört, sind nicht von der Hand zu weisen. Was mir allerdings auch noch am Herzen liegt, ist aber ebenfalls bekannt, nämlich dass die Jugendstrafe ohne Bewährung eine höhere Rückfallquote hat, und zwar fast 80 Prozent. Wenn das so ist, dann würde ich meinen, dass man möglichst ausgiebig von dem Instrument Gebrauch machen sollte, das eine geringere Rückfallquote hat. Zum einen sind es natürlich die ambulanten Maßnahmen. Dann ist es aber auch der Jugendarrest gegenüber der Jugendstrafe, und ich würde in einer Bewährung möglichst viele Gelegenheiten nutzen, um die Jugendstrafe ohne Bewährung zu vermeiden, und deswegen unterstütze ich es, dass möglichst flexible Möglichkeiten bestehen, auch in der Bewährung Arreste zu verhängen.

Ich möchte noch auf einen Punkt in diesem Zusammenhang hinweisen: Das Trennungsgebot, das in der Begründung des Entwurfes beschrieben ist, das hat mir zu denken gegeben. Es ist so, dass wir momentan auch gelegentlich Bewährungsarrestanten in der Arrestanstalt haben. Wir sind aber auch in der glücklichen Situation, dass der Arrest pädagogisch begleitet ist. Wir haben eine Vollzeitsozialpädagogin in der relativ kleinen Arrestanstalt und wir haben noch weitere Sozialarbeiter, die in den Arrest kommen. Das heißt, es findet eine ganz gute Betreuung statt. Die Jugendlichen sind nie, auch nicht in der Gruppe, allein auf sich gestellt, sondern es findet immer eine Begleitung statt. Deswegen glaube ich, dass die negativen Auswirkungen von Bewährungsarrestanten auf andere Arrestanten gut in den Griff zu kriegen sind. Wir brauchen diese Trennung nicht, glaube ich. Sie wäre sogar schädlich und das möchte ich gerne noch loswerden, denn ich meine, dass

das Trennungsgebot, wenn es ernst genommen wird, zu einer Isolierung der Bewährungsarrestanten in der Arrestanstalt führen kann oder eben dazu, dass besondere Arrestanstalten in großer Entfernung zum Heimatort geschaffen werden. Das ist dann wieder nachteilig für die Vorbereitungsarbeiten für die Bewährung, und deswegen würde ich dafür plädieren, dass dieses Trennungsgebot gestrichen oder zurückhaltender formuliert wird, jedenfalls relativiert wird dahingehend, dass die Trennung inhaltlich durch eine entsprechende pädagogische Begleitung durchgeführt werden kann. Dies ist vielleicht mehr der Appell für besondere konzeptionelle Berücksichtigung in der inhaltlichen Arbeit.

Ich möchte gerne noch einen oder zwei Punkte bringen, wenn ich darf. Noch ganz kurz zur Vorbewährung: Ich kann nicht ganz einsehen, warum innerhalb der Vorbewährung auf die Eskalationsstufe des Beugearrestes verzichtet werden soll. Das halte ich nicht für richtig. Als Befürworter des Bewährungsarrestes würde ich mir konsequenterweise wünschen, dass es auch in der Vorbewährungszeit möglich wäre, einen Beugearrest zu verhängen, um vielleicht doch noch die Bewährung zu erreichen. Ich möchte dann noch auf einen Punkt hinweisen, der damit nicht so viel zu tun hat, der in der schriftlichen Stellungnahme nochmals ausführlicher nachzulesen ist: die Frist, innerhalb derer die Vollstreckung erfolgen soll. Ich meine, dass wir es momentan bewältigen können. Deswegen möchte ich jetzt gar nicht gegen die Frist insgesamt sprechen, aber es gibt eine Formulierung, die ich vorschlage, zu ändern, denn man könnte meinen, so wie es jetzt formuliert ist, dass es genügen soll, wenn die Vollstreckung begonnen hat, das heißt z. B. mit der Arrestladung begonnen wurde. Das ist auch ein Vollstreckungsschritt. Ich habe mich einfach gefragt, ob es gewollt ist, dass der Vollzug nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr möglich sein soll oder die ersten Vollstreckungsschritte schon in der Frist erfolgt sein sollen. Das ist eine Kleinigkeit in der Formulierung, die man überprüfen sollte. Vielen Dank. Ich habe Ihre Geduld lange genug auf die Probe gestellt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Über Zeit reden wir, glaube ich, am besten nicht. Es kommt jetzt Frau Cornelia Schuh-Stötzel, Oberlandesgericht München. Bitte schön!

SVe Cornelia Schuh-Stötzel: Kurz zu meiner Person: Ich war bis letztes Jahr fast 29 Jahre lang als Bewährungshelferin tätig und bin nun seit einem Jahr in der Zentralen Koordinierungsstelle übergeordnet für Bewährungshilfe, Fortbildung und Qualitätsentwicklung zuständig. Ich möchte zu Beginn nochmals in Erinnerung rufen, dass es hier um das Jugendgerichtsgesetz geht, das sich am Entziehungsgedanken ausrichtet. Wir haben es mit Jugendlichen zu tun, mit Heranwachsenden. Wir wissen in der Zwischenzeit, dass sich da auch neurobiologisch viel tut – und das sehen wir letztlich am Verhalten. Es ist so, dass Jugendliche einfach viel ausprobieren, die Peergroup eine entscheidende bewegende Masse ist, in der sie sich aufhalten, und dass sie Erfahrungen machen müssen und auch wollen. Vor diesem Hintergrund, denke ich, muss man auch sehen, wenn man für oder gegen den Warnschussarrest argumentiert, dass dieser letztlich nur bei einer kleinen Gruppe von Erfolg gekrönt sein wird – und zwar nur dann, wenn man bestimmte Bedingungen schaffen kann. Aus der Praxis kann ich sagen, dass es letztendlich entscheidend ist, aus welchem sozialen Umfeld jemand kommt, ob dieser Warnschussarrest eine Wirkung hat, ob jemand die Bedeutung des Eingesperrtseins mit den strikten Vorgaben, die es dort gibt, als eine Einschränkung für sich auch wahrnehmen kann, ob er genügend Reflexionsmöglichkeiten hat und ob es vielleicht auch Ziele in seinem Leben gibt, die durch so einen Arrest erst einmal unterbrochen werden. Letztlich braucht es Möglichkeiten, auch bereits während des Arrestes Maßnahmen einzuleiten. Es kommt immer wieder dazu, dass sich gerade Jugendliche aus einem bestimmten Milieu so einen Arrest wie eine Auszeichnung, ein Abzeichen anhängen, die sagen dann: „Ich habe es ausgehalten, vier Wochen und toll!“ In dem Bereich haben wir keine Wirkung. Es muss eine Verbindung zu dem Arrest und den Straftaten hergestellt werden, das heißt: „Ich sitze im Arrest, ich darf meine Freundin jetzt nicht sehen, weil ich Straftaten begangen habe.“ Diese Verbindung muss jemand herstellen können, auch über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten von der Tat bis hin zum Arrest. Um diese Reflexionsmöglichkeit vielleicht auch etwas zu provozieren, bedarf es entsprechenden Personals in den Haftanstalten, damit Gespräche geführt werden. Dort sollten auch möglichst Maßnahmen eingeleitet werden, die von der Bewährungshilfe fortgeführt werden, ob das jetzt der Beginn eines Schulabschlusses mit Nachhilfe ist, den man im Arrest organisieren kann, oder ob es ein AAT (Anti-Aggressivitäts-Training) ist, für das sich jemand anmeldet, oder ob die Suchtberatung in den Arrest kommt. Dazu bedarf es aber entsprechenden

Personals, das grundsätzlich schon vorhanden ist, aber eben nicht bedarfsgerecht. Letztlich wird die Maßnahme Warnschussarrest ohne sozialpädagogische Betreuung auf der Strecke bleiben. Auf der anderen Seite muss man sagen, dass damit natürlich auch eine andere Form der Arrestierung, eine andere Form der Haft geschieht, als das vielleicht im Sinne eines Warnschusses ist. Das geschieht tatsächlich mit der U-Haft, da haben wir echte Haftbedingungen. Insgesamt denke ich, geht es um eine eher kleine Fallgruppe, und wir müssten durchaus berücksichtigen, dass es bestimmter Bedingungen bedarf, damit dieser Arrest überhaupt Wirkungen zeigen wird.

Kurz zum Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende: Für Praktiker ist es schwerlich einsehbar, dass jemand, der nach dem JGG angeklagt wird, aber schon erwachsen, also 19 oder 20 Jahre alt ist, dann doch ähnlich behandelt werden soll wie jemand, der nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt wird. Letztlich muss man sich, denke ich, entscheiden: Wenn jemand in seiner Entwicklung verzögert ist und als Jugendlicher nach dem JGG angeklagt wird, dann ist es nicht einsehbar, warum dann die Strafe doch an das Erwachsenenstrafrecht herangerückt werden soll. Aus der Praxis sehen wir, dass Jugendliche immer später erwachsen werden. Sie brauchen heute länger – und eigentlich könnte man bis zum 21. Lebensjahr ohne weiteres nach JGG verurteilen. Wenn Verzögerungen da sind, dann müssen die im Rahmen der Haft letztlich in sozialtherapeutischen Anstalten bewältigt und verbessert werden. Da sehe ich also keine Verbesserung, wenn jemand fünf Jahre länger in der Haft sitzt, im Gegenteil. Ich sehe es auch so, dass sich letztlich der Strafraum nach oben hin erweitern wird. Das bedeutet aber, wenn Sie mal mit jemandem gearbeitet haben, der in diesem Alter acht bis zehn Jahre in Haft war, eine immense Verzögerung der Entwicklung. Jugendliche brauchen Erfahrung, die Erfahrung mit sich selbst. Sie müssen am Leben und an den Lebensbedingungen anstoßen, um für sich klarzukriegen: „So kann und darf ich mich nicht verhalten!“ So verändert sich letztlich auch Verhalten. Aber das kann man in der Haft nur in einer Art Käseglocke bewerkstelligen, da braucht es das normale Leben und eben nicht Haft. Fünf Jahre länger sind in diesem Zeitabschnitt, in dem sich diese Gruppe der Leute bewegt, schier ewig. Es wird eine sehr kleine Anzahl sein, die dies betrifft. Es geht um Mord, es geht um schwerste Kapitalverbrechen, es geht um die Schwere der Schuld. Es geht darum, ob es sich rentiert für alle anderen, das Strafmaß dann peu à peu zu

erweitern. Es wird sich erweitern. Wir werden dann eben nicht mehr zehn Jahre haben, sondern der eine kriegt elf und der andere zwölf. Das ist in meinen Augen eine sehr kritische Geschichte – und auch, was die Schwere der Schuld anbelangt, sind wir in der Begründung eigentlich schon wieder im Erwachsenenstrafrecht und nicht im Jugendstrafrecht. Hinweisen möchte ich noch darauf, dass wir zusätzlich zu den zehn Jahren in der Zwischenzeit die Sicherungsverwahrung für Jugendliche haben. Insofern ist es für mich ausreichend, wenn wir bei den zehn Jahren bleiben und bei entsprechenden Fällen dann die Sicherungsverwahrung anwenden.

Zur Vorbewährung ist so ziemlich alles schon gesagt worden. Aus meiner Praxis heraus ist es so, wie es Herr Gierschik schon gesagt hat. Ich komme aus München, woher auch der Herr Gierschik kommt; es herrscht ein Kuddelmuddel in der Betreuung im Rahmen einer Vorbewährung. Die Bewährungshilfe macht es immer wieder. Es stellt sich als sehr günstig heraus, was die Kontinuität der Beziehung anbelangt. Es stellt sich aber auch als sehr günstig dahingehend heraus, dass Auflagen und Weisungen in diesem Zeitraum der Vorbewährung besser umgesetzt werden, weil Bewährungshelfer grundsätzlich gewohnt sind, auf Auflagen und Weisungen und deren Umsetzung zu achten. Das bedeutet letztendlich, dass die Verurteilten eine größere Chance haben, Bewährung zu bekommen, weil die Auflagen und ihre Erfüllung ein Teil der Bedingungen sind, diese Bewährung zu erhalten. Wenn die Ressourcen knapp sind – und sie sind knapp in der Bewährungshilfe –, dann müssen wir eben daran denken, diese Ressourcen zu erweitern. Dann muss es hier mehr Stellen geben. Haft kostet auch Geld und zwar noch mehr. Noch einen Satz zu den Belehrungen: Letztlich habe ich es so erlebt, dass Jugendrichter ihre Belehrungen an den Fähigkeiten, an der Intelligenz der Jugendlichen ausrichten. Alles andere wäre kontraproduktiv. Eltern, die interessiert sind, die Einfluss haben und Einfluss auf ihre Kinder nehmen wollen, werden an den Verhandlungen teilnehmen. Alle anderen noch einmal extra rechtlich zu belehren, würde unter Umständen auch bedeuten, noch einmal gesondert einen Dolmetscher zu beauftragen. Es handelt sich hier weitgehend um Eltern mit Migrationshintergrund, die oft der Sprache nicht mächtig sind und auch die Bedeutung dieser rechtlichen Formulierungen nicht begreifen. Letztlich würde das dann bedeuten, dass sich die Rechtskraft nach hinten verzögert, was im Jugendverfahren eher ungünstig ist. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke auch Ihnen. Jetzt kommen wir zu Frau Andrea Titz, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Oberstaatsanwältin in München.

SVe Andrea Titz: Meine Damen und Herren, mir bleibt jetzt die undankbare Aufgabe, dass ich im Wesentlichen auf alles Bezug nehmen kann, was im Vorfeld schon gesagt wurde. Ich möchte mich aber in meinem Statement auf den fälschlich als „Warnschussarrest“ bezeichneten Arrest in der Bewährungszeit beschränken. Zu den anderen Punkten habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme Stellung genommen. Ich möchte beleuchten, welche Argumente in der öffentlichen politischen Diskussion für den Warnschussarrest angeführt werden und wie wertvoll oder stichhaltig diese Argumente sind. Die Argumente, die man in der öffentlichen Diskussion hört, sind die folgenden: Jugendliche sollen nicht durch die Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung den Eindruck eines Freispruchs haben, sondern sie sollen unmittelbar erfahren, was es bedeuten würde, wenn sie eine Haftstrafe verbüßen müssten. Ihnen sollen schnell und eindringlich die Folgen strafbaren Verhaltens vor Augen geführt werden. Auf diese Weise könne der Warnschussarrest abschreckende Wirkung entfalten und so das Phänomen der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen eindämmen. Wenn man diese Argumente beleuchtet, wird man, denke ich, feststellen, dass sie in weiten Teilen wenig stichhaltig sind. Es wurden zwar mehrere sehr eng begrenzte Fallgruppen genannt, in denen womöglich ein Warnschussarrest sinnvoll sein könnte. Trotzdem bleibt es dabei: Die Regel ist das nicht. In der Regel wird ein Jugendlicher, bevor er zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wird, schon eine ganze Folge von verschiedenen Maßnahmen gegen sich erlebt haben. Es werden schon Auflagen oder Weisungen gegen ihn verhängt worden sein – und er wird eben auch schon einmal zu einem Freizeit- oder Dauerarrest verurteilt worden sein, bevor eine Jugendstrafe mit Bewährung überhaupt in Betracht kommt. Das heißt, er hat dann schon einmal, durchaus vielleicht auch bereits mehrfach, den Eindruck gehabt, wie sich denn Freiheitsentzug anfühlt, sei es auch nur kurzfristig, und hat sich davon nicht nachhaltig beeindruckt lassen. Es ist die Frage, ob es ihm dann in einem solchen Bewährungsarrest anders geht. Daran, dass diese Jugendlichen gegenüber dem Jugendrichter, dem Vollstreckungsleiter, sagen: „Jaja, das beeindruckt mich

jetzt schon wahnsinnig“, habe ich keinen Zweifel. Die Frage ist nur, wie nachhaltig es sie beeindruckt!

Ich denke auch, der Jugendarrest ist in der Bewährungszeit nicht dazu geeignet, dem Jugendlichen unmittelbar die Folgen seines strafbaren Handelns vor Augen zu führen, denn, anders als oftmals suggeriert, ist es nicht so, wir haben es schon gehört, dass der Jugendliche unmittelbar aus dem Gerichtssaal heraus in den Arrest überführt werden würde. Es dauert jetzt schon mehrere Monate – und es muss mehrere Monate dauern, wir haben es auch schon gehört –, bis ein Jugendlicher nach der rechtskräftigen Verurteilung zum Arrest antritt, bis er geladen werden kann. Eine solche Situation würde sich durch die Einführung einer zusätzlichen Arrestform jedenfalls nicht verbessern, eher noch verschlechtern. Das unmittelbare Gefühl, dass man eigentlich mehr oder weniger einen „Freispruch zweiter Klasse“, wie es immer heißt, erlebt hat, wird also wohl zunächst aufrecht erhalten.

Ein zusätzliches Problem stellt aus meiner Sicht auch die Frist des § 87 Absatz 4 JGG-E dar. Wenn nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft mit der Vollstreckung des Warnschussarrests nicht nur begonnen werden soll oder darf, dann wird diese Einschränkung faktisch dazu führen, dass entweder der Warnschussarrest teilweise wegen Zeitablaufs nicht vollstreckt werden kann oder dass die herkömmlichen Jugendarreste nicht mehr oder nur noch mit größerer zeitlicher Verzögerung als bisher vollstreckt werden können – es sei denn, es werden zusätzliche Arrestplätze und deutlich mehr Personal zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang verweist nun die Gesetzesbegründung darauf, dass die Bundesländer für den Vollzug des Jugendarrests zumindest eine räumliche Trennung der Warnschussarrestanten von den sonstigen Arrestverbüßern gewährleisten müssen. Da stelle ich mir natürlich die Frage – sicher, man soll nicht immer vom Ergebnis her denken, aber aus der Praxis heraus stelle ich mir schon die Frage – nach der Finanzierbarkeit, denn die Bundesländer haben gerade im Vollzugszusammenhang, das dürfen wir nicht vergessen, derzeit ganz erheblichen zusätzlichen finanziellen Bedarf. Sie müssen zusätzliche Einrichtungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bauen, für die Therapieunterbringung. Ob und in welchem Umfang wir daneben noch Geld haben werden, womit dann gesonderte

Warnschussarrestanstalten oder Warnschussarrestabteilungen mit entsprechender personeller Ausstattung errichtet werden, scheint mir sehr zweifelhaft.

Wir haben auch gehört, dass man die Prämisse, dass frühzeitige Haft- bzw. Arresterfahrung abschreckend wirkt, durchaus sehr kritisch sehen kann. Wir haben genug von den Rückfallstatistiken gehört. Knapp zwei Drittel aller Jugendlichen werden nach dem Arrest wieder rückfällig. Dem gegenüber steht der Rückfallanteil im Jugendstrafrecht allgemein, ohne die Fälle der Diversion, bei 31 Prozent. Das ist schon ein erheblicher Unterschied, denke ich. Ich bin mir auch bewusst, dass diese Statistiken nur begrenzt aussagefähig sind, denn natürlich ist die Klientel, für die Arrest überhaupt in Betracht kommt, eine, die womöglich ihre rechtsfeindlichere Einstellung schon einmal unter Beweis gestellt hat, aber zumindest belegen die Statistiken doch, dass Hafterfahrung nicht die abschreckende Wirkung auf Jugendliche hat, die von ihr erwartet wird. Das ist auch nachvollziehbar, auch das haben wir schon gehört. Im Arrest oder in der Haft kommt häufig Kontakt zu einem kriminellen Umfeld zustande bzw. wird noch verstärkt. Die jugendlichen Arrestanten bestärken sich vielleicht gegenseitig, auch in ihrer rechtsfeindlichen Einstellung. Sie stacheln sich zu neuen Taten an und es besteht die Gefahr von Abgrenzungstendenzen: „Wir gegen den Rest der Welt, wir haben das hier als besondere Auszeichnung gemeinsam durchgestanden, dass wir jetzt hier so und so viele Wochen im Arrest waren.“ Wenn man sich also, wie bei jedem Gesetzentwurf auch hier, die Frage nach dem Regelungsbedürfnis stellt, dann muss man sich ansehen, dass die Fälle, die in der öffentlichen Diskussion die Forderung nach der zusätzlichen Möglichkeit dieses Warnschussarrests hervorgerufen haben, doch regelmäßig die Fälle besonders brutaler Gewalttaten sind, in der Regel in der Öffentlichkeit begangen gegenüber willkürlich ausgewählten Tatopfern. In diesen Fällen geht es aber meist um den Tatvorwurf versuchter Totschlag oder gar versuchter oder vollendeter Mord oder jedenfalls gefährliche oder schwere Körperverletzung mit schwersten Tatfolgen. Das sind aber in der Regel nicht die Fälle, in denen hinterher eine Jugendstrafe mit Bewährung verhängt werden wird, sondern da geht es in der Regel um eine Vollzugsstrafe. Auch da kann ich nur den Vorrednern beipflichten. Dieser Eindruck, der erweckt wird, dass die Anzahl schwerer Gewaltdelikte bei Jugendlichen oder die Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen zunimmt, der ist schlichtweg nicht zutreffend. Wir haben die Statistiken gehört:

kontinuierlicher Rückgang seit vielen Jahren im Bereich der Kriminalität bei Jugendlichen. Es ist letztlich diese verstärkte Visualisierung und auch das verstärkte Medieninteresse im Einzelfall, das den Eindruck erweckt, dass wir es hier mit einem steigenden Phänomen zu tun haben.

Wenn man sich jetzt die Gesetzesbegründung anschaut, dann stellt diese, anders als die öffentliche politische Diskussion, vorrangig auf die Hilfestellung für die straffälligen Jugendlichen im Rahmen dieses Warnschussarrestvollzugs ab. Da ist insbesondere § 16 a Absatz 1 Nr. 2 JGG-E einschlägig. Diese Fallgruppe sieht vor, dass der Warnschussarrest in Fällen verhängt werden kann, in denen das kurzfristige Herausnehmen des Jugendlichen aus seinem schädlichen Umfeld geboten ist. Ich denke, dass gerade diese Regelung zeigt, dass sie in der Praxis ganz wenig Relevanz entfalten kann. Die Vorstellung, dass man einen Jugendlichen durch einen Arrest von maximal vier Wochen effektiv aus seinem schädlichen Umfeld herausnehmen kann, um auf diese Weise ein nachhaltiges Umdenken bei ihm zu bewirken, ist zumindest für mich sehr schwer nachvollziehbar. Dagegen spricht schon die angesprochene Vollzugsproblematik. Das heißt, es dauert bis zum Arrestantritt doch eine gewisse Zeit. In dieser Zeit befindet sich der Jugendliche zwangsläufig noch in seinem alten, womöglich schädlichen Umfeld und erreicht dort vielleicht sogar eine Art Heldenstatus – „Mensch, ich muss jetzt in Haft, in den Knast!“ Zum anderen ist das persönliche Umfeld im Arrest auch dann, wenn die Warnschussarrestanten von den anderen Arrestanten räumlich getrennt sein sollten, nicht zwangsläufig besser als das, was er zu Hause antrifft. Ein sinnvolles Arbeiten im Arrest mit dem Jugendlichen, eine echte Hilfestellung, also zumindest die Grundlage für eine echte Hilfestellung für ein weiteres straffreies Leben, würde natürlich voraussetzen, dass man entsprechendes Fachpersonal hat, das dann auch kontinuierlich weiterarbeitet – genau diese Bezugsperson, die dann kontinuierlich weiterarbeitet. Das ist, denke ich, in der Praxis nicht gewährleistet. Diese Zeit von vier Wochen ist aus meiner Sicht einfach auch zu kurz, um ein wirkliches Umdenken und ein wirkliches Herausnehmen aus dem schädlichen Umfeld zu bewirken. Zusammenfassend meine ich, dass man festhalten muss, der geplante Arrest ist sicherlich eine zusätzliche Option für die Jugendgerichte in der Einwirkung auf jugendliche Straftäter. Ich habe auch keinen Zweifel, dass Jugendrichter damit verantwortungsvoll umgehen würden. Ich meine aber, dass es für seine Einführung

allenfalls in ganz kleinen Teilbereichen Anlass gibt. Es gibt aber keinen echten Bedarf, der ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen würde. Jedenfalls sind die in der öffentlichen Diskussion für den geplanten Arrest immer angeführten Argumente sehr wenig stichhaltig. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen allen für die ausführlichen Stellungnahmen. Es hat schon seinen Grund, warum die Jugendstrafe mit sechs Monaten beginnt, weil man sagt, unter sechs Monaten sei ein erzieherischer Effekt nicht möglich. Die Arrestdauer soll aber vier Wochen betragen. Jetzt habe ich eine Frageliste: Kollege Lischka, Kollege Wunderlich, Kollege Heveling, Kollege van Essen. Kollege Lischka, bitte!

Burkhard Lischka (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Daran kann ich gleich anknüpfen. Meine erste Frage geht an Herrn Pürner. Als Sie versucht haben, die Fallgruppen herauszubilden, in denen so ein Einstiegsarrest, Bewährungsarrest oder auch Warnschussarrest Sinn macht, da haben Sie gesagt: „Ja, da gibt es eine Gruppe, die ist komplett abgeglitten. Da hat die Familie keinen Einfluss mehr. Da hat die Jugendhilfe keinen Einfluss mehr, die Schule keinen Einfluss mehr, keiner hat Einfluss.“ Welche Erfahrungen haben Sie denn gemacht, dass Sie optimistisch annehmen, dass dieses verfestigte Problemverhalten ausgerechnet bei dieser Gruppe innerhalb von maximal vier Wochen aufgebrochen werden kann? Das würde mich interessieren. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Pfeiffer: Von Herrn Pürner haben wir gehört, seine Erfahrungen, auch als Leiter einer Jugendarrestanstalt, würden zeigen, dass es dort nicht zu negativen Einflüssen auf die in den Arrest einrückenden Jugendlichen komme. Sie, Herr Professor Pfeiffer, behaupten hingegen, dass es dort Ansteckungsgefahren, negatives Lernen gebe. Vielleicht könnten Sie das konkretisieren?

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Zunächst vielen Dank an alle Sachverständigen. Ich habe bei allen Stellungnahmen eine Sache vermisst – und zwar den Bewährungsplan. Nun komme ich auch vom Fach. Ich war zwölf Jahre lang Jugendrichter und Jugendschöffenrichter sowie Vollstreckungsleiter einer JVA. Es gibt ja nicht nur die Hauptverhandlung, in der ich, wenn ich die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung aussetze, darüber belehre, sondern anschließend auch die

Bewährungsplaneröffnung. Ich habe zwei Kontakte. Ich wehre mich immer gegen diesen „Freispruch zweiter Klasse“. Den hat es bei mir nie gegeben; und ich denke, das ist auch die Art und Weise, wie man mit den jugendlichen Tätern umgeht. Jetzt einmal an die beiden Praktiker hier: Amtsgericht Hof, da sind es nur vier Kilometer bis zum Knast, und in Göttingen ist es entweder schräg über die Straße hinüber oder bis zum Leineberg. Ich war in Göttingen Referendar und in Hof war ich drei Monate bei der Staatsanwaltschaft. Insofern kenne ich die Lokalitäten. Ich habe es bei mir auch so gemacht. „Kippelkandidaten“, bei denen ich mir gedacht habe, dass es vielleicht nicht ganz klappt, habe ich auch ins Auto gesetzt und ihnen einmal, wie man so schön sagt, die Folterwerkzeuge gezeigt. So, wie ich die beiden Praktiker hier einschätze, traue ich denen das auch zu, dass man sagt: „Willst du hier tatsächlich einfahren?“ Aber wie stehen Sie beide denn zu dem Widerspruch? Denn die Strafaussetzung zur Bewährung wird ja erst ermöglicht, indem man sagt: „Ich komme zu der Überzeugung, dass freiheitsentziehende Maßnahmen aus erzieherischer Sicht gerade nicht erforderlich sind.“ Man kann Arrest und Jugendstrafe natürlich nicht gleichsetzen, das ist ein anderer Ansatzpunkt. Auf der anderen Seite haben wir einen § 52 JGG, wonach ich U-Haft auf den Arrest anrechnen kann, was eigentlich auch etwas anderes ist. Insofern ist es schon in etwa vergleichbar. Wenn ich dann sage: „Aber ein bisschen schon“, dann ist das wie „ein bisschen schwanger“. Sehen Sie da auch diesen Widerspruch in sich, dass ich auf der einen Seite sage, ich habe einen Fall, in dem Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, daher Arrest, deswegen Jugendstrafe, aber die Vollstreckung ist nicht erforderlich, weil Freiheitsentziehung nicht vonnöten ist, aber ein bisschen dann doch?

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Zunächst einmal auch von meiner Seite aus vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Beiträge, die naturgemäß dazu geführt haben, dass die Diskussion weitergeht und bestimmte Fragen eher in den Bereich der Glaubensfrage führen, wo man sich dann eben entscheiden muss. Ich nehme Ihren Beitrag, Frau Titz – sehen Sie mir das bitte nach – als Aufhänger für meine erste Frage an Herrn Pürner, denn Sie haben eine ganze Reihe von Argumenten angeführt, die Sie mit dem Stempel „öffentliche politische Diskussion“ versehen haben, was den Eindruck erweckt, das sei etwas, das abstrahiert vom eigentlich realen Geschehen sein könne. Dazu möchte ich rückfragen in Richtung Praxis und bitte um Ihre Einschätzung, Herr Pürner, insbesondere auch im Hinblick auf die

aufgeworfene Frage, ob so ein Warnschussarrest vor dem Hintergrund, dass er erst zum Tragen kommt, wenn eine gewisse Zeit verstrichen ist, überhaupt noch etwas bringt. Bitte geben Sie mir zu dieser Frage des Vollstreckungsbeginns noch einmal Ihre Einschätzung! Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Scherrer im Hinblick auf das „Trennungsgebot“. Es ist mir insgesamt in den Beiträgen noch nicht ganz klar geworden, wie man das einschätzen kann. Ist es notwendig, eine Trennung zwischen dem normalen und dem Warnschussarrest vorzusehen oder hat es eben keine negative Auswirkung? Vielen Dank!

Jörg van Essen (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Kreuzer. Sie haben ganz intensiv Argumente gegen den Arrest insgesamt vorgetragen. Das, was Sie gegen den Warnschussarrest vorgetragen haben, war ein Plädoyer gegen den Arrest insgesamt. Alles, was Sie gesagt haben – Hafterfahrung, Kontakt mit Subkultur – tritt doch im normalen Arrest auch auf. Sorry, ich bin von Haus aus Oberstaatsanwalt und lange Zeit Jugendstaatsanwalt gewesen. Von daher kenne ich die Argumentation schon seit ganz langer Zeit. Kann ich daraus entnehmen, dass Sie gleichzeitig die Aufhebung des Arrestes fordern – oder was ist denn der Unterschied von normalem Arrest zu den ganz schrecklichen Auswirkungen des Warnschussarrestes, die Sie hier an die Wand gemalt haben? Meine zweite Frage geht an meine Oberstaatsanwältin Titz. Frau Titz, ich habe mit ganz vielen Kollegen aus der Praxis zur Vorbereitung dieser Anhörung noch einmal gesprochen. Komisch, ich habe von ihnen – übrigens alle Mitglieder im Richterbund – das gleiche gehört, was ich hier auch vom Kollegen Gierschik, von Herrn Scherrer und von Herrn Pürner gehört habe. Alles das, was wir in der ersten Debatte gehört haben, dass es die Praxis nämlich gar nicht wolle, wie es von Ihnen auch gesagt worden ist, ist jedenfalls bei meinen umfänglichen Gesprächen nicht deutlich geworden. Ganz im Gegenteil, ich habe niemanden gefunden, der gesagt hat: „Das ist die Regel“, vielmehr haben alle gesagt: „Es ist gut, dass es eine Taste mehr auf der jugendrichterlichen Klaviatur gibt.“ Alle haben gesagt: „Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass damit verantwortlich umgegangen wird.“ Ich denke, dass das, was wir hier von den beiden aktiven Jugendrichtern erlebt haben, die auch Vollstreckungsleiter sind, genau das unterstrichen hat, dass sie nämlich deutlich gemacht haben, wie verantwortlich sie mit ihren Instrumentarien umgehen. Was führt den Deutschen Richterbund dann dazu, das auf einmal völlig anders zu sehen?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richte ich an Frau Professorin Höynck und an Herrn Professor Kreuzer. Wir führen diese Debatte um den sogenannten Warnschussarrest nicht erst seit gestern. Mein Problem als Abgeordneter ist, dass ich in absehbarer Zeit zu einer Entscheidung kommen muss. Und da stellt sich für mich, wenn ich jetzt nur diese Sachverständigenanhörung zur Grundlage machen würde, die Frage: Ist es berechtigt, die individuellen Erfahrungen der Herren Pürner und Scherrer zu verallgemeinern? Nur wegen der beiden Meinungen kann ich mich nicht so entscheiden. Wie ist es eigentlich zu erklären – die gleiche Frage, wenn Sie so wollen, die der Kollege van Essen auch gestellt hat –, dass die Vereinigung der Jugendgerichte, die Vereinigung der Jugendgerichtshilfen und der Richterbund seit Jahr und Tag gegen den Warnschussarrest sind? Und wenn man in die wissenschaftlichen Zeitschriften schaut, dann findet man kaum eine Stimme, die sich dazu positiv äußert, aber dutzendfach Professoren, Kriminologen und Psychologen, die alle davor warnen. Deswegen richte ich meine Frage ganz konkret an Frau Höynck von der Verbandsseite und an Herrn Kreuzer von der Wissenschaftsseite: Wie bewerten Sie diese Erklärungen der Herren Pürner und Scherrer, die sagen: „Bei uns laufen die Leute alle hin und sagen, sie wollen den Warnschussarrest, wir hören das von überall, wir finden das auch gut, bei uns geht es schnell, wir haben eine intensive psychologische Betreuung, alles ist paletti, in Hof und in Göttingen funktioniert es und deswegen wird es in Deutschland auch funktionieren“?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Die Antworten erfolgen in umgekehrter Reihenfolge wie die Abgabe der Statements. Deswegen antwortet bitte zuerst Frau Titz auf die Frage des Kollegen van Essen.

Sve Andrea Titz: Die Prämisse ist, glaube ich, nicht richtig. Der Deutsche Richterbund sieht es nicht völlig anders als alle Praktiker. Auch wir sagen nicht, es handelt sich bei diesem sogenannten Warnschussarrest um Teufelszeug, sondern wir mahnen zur Vorsicht und wir äußern Skepsis hinsichtlich der Frage eines Bedarfs. Die beiden Praktiker haben geäußert, dass es durchaus Fälle gibt, in denen man sich vorstellen kann, dass das sinnvoll ist, aber es wurde hier auch gleichzeitig eingeräumt – und auch alle Praktiker, mit denen ich spreche, räumen dies ein –, dass

es dafür, wenn überhaupt, einen ganz schmalen Anwendungsbereich gibt. Dann muss man sich die Frage stellen, ob dieser schmale Anwendungsbereich zu einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf führt. Sind die praktischen Vollzugsprobleme, die ich versucht habe darzustellen, nicht dazu geeignet, dass sie letztlich den aus unserer Sicht minimalen Anwendungsbereich gleich noch weiter einschränken? Ich habe versucht darzustellen, dass jedenfalls die Argumente, die man in der Öffentlichkeit für die Einführung dieses Warnschussarrests hört, nicht tragfähig sein können. Wenn überhaupt, dann muss man sich die Frage stellen, ob damit echt und ernsthaft Jugendlichen geholfen werden kann. Können sie, wenn sie zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt werden, effektiver davor bewahrt werden, wieder straffällig zu werden? Ich meine, dass da Skepsis angezeigt ist, angesichts der Gegebenheiten, wie sie die genannten Rückfallstatistiken, die genannten Vollzugsproblematiken usw. ergeben. Aber es ist nicht so, dass sich der Deutsche Richterbund jetzt hier völlig von der Praxis abkoppelt und sagt: „Wir sehen es völlig anders“. Wir mahnen nur zu einer gewissen Skepsis hinsichtlich des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Scherrer auf die Fragen des Kollegen Wunderlich und des Kollegen Heveling.

SV Stefan Scherrer: Zur Frage nach dem „Trennungsgebot“, wie das zu verstehen ist und welche Auswirkungen das möglicherweise in der Praxis hätte: Ich sehe heute schon in der Arrestanstalt eine ganz erhebliche Vermischung von Arrestanten mit unterschiedlichen Problematiken. Wir haben uns vorhin schon über das Problem der Schulordnungswidrigkeiten unterhalten. Ich habe auch Schulschwänzer in der Arrestanstalt neben dem, der eine gefährliche Körperverletzung begangen hat. Und neben diesen normalen Arrestanten habe ich Bewährungsarrestanten in der Arrestanstalt. Ich meine schon, dass man darauf achten soll, dass eine schädliche Beeinflussung nicht stattfindet. Die Bediensteten und auch unsere pädagogische Leitung nehmen es durchaus wahr, wenn so etwas stattfindet. Ich würde also davor warnen, pauschal zu verlangen, dass eine räumliche Trennung stattfindet, weil das nachteilige Auswirkungen haben könnte, so würde sich das Problem der mangelnden Ortsnähe verstärken. Ich würde dafür plädieren, dass man zumindest in den Fällen, in denen eine schädliche Auswirkung ausgeschlossen werden kann, nicht auf einer

räumlichen Trennung besteht. Das ist das Bedenken, das ich dabei hatte. Die Frage des Abgeordneten Wunderlich richtete sich auf den Widerspruch zwischen Sozialprognose und Arrest. Das ist das, was ich mir auch aufgeschrieben habe. Das ist in gewisser Weise ein Widerspruch, mit dem man sich dann natürlich im Einzelfall befassen muss. Allerdings ist die soziale Prognose, die ich in der Hauptverhandlung stelle, die, dass ich nun meine, dass eine Legalbewährung ohne den Vollzug der Jugendstrafe möglich ist. Das heißt, ich würde in dem Fall die Möglichkeit relativierend einfließen lassen, dass auch eine vorherige Vollstreckung oder Verhängung dieses Bewährungsarrestes möglich ist. Dann kann ich vielleicht sogar in mehr Fällen zu der positiven Prognose kommen, dass eine Vollstreckung der Jugendstrafe, die sechs Monate mindestens beträgt, nicht erforderlich sein wird. Vielleicht hilft es mir also sogar in manchen Fällen, eine positive Prognose stellen zu können, die ich sonst nicht habe. Ich habe aber vorhin in meinem Statement und auch in der schriftlichen Stellungnahme vorgetragen, dass ich das natürlich vom Einzelfall abhängig mache und aus meiner praktischen Erfahrung einzelfallbezogen argumentiere – und das erlebe. Das ist vielleicht auch der Unterschied zu den verallgemeinernden Schlüssen, die man daraus ziehen kann. Das kann ich jetzt nicht beurteilen. Diesen Widerspruch sehe ich also in der Form nicht. Zur Frage nach dem Bewährungsplan: Natürlich gibt es in der Hauptverhandlung eine deutliche Ansprache des Jugendlichen – und ich kann Ihnen versichern, die erfolgt natürlich anders, als ich jetzt spreche – und es gibt gegebenenfalls Anhörungen, auch mehrere, auch Bewährungsplananhörungen. Das gibt es alles schon, aber es ist leider festzustellen, dass es einfach Jugendliche gibt, die verbal nicht zu erreichen sind und bei denen ich es von den Bewährungshelfern oder von den Jugendgerichtshelfern widergespiegelt kriege, dass offensichtlich alles nicht fruchtet. Dann kommt selbst aus dieser Richtung der Vorschlag, man müsste den Jugendlichen jetzt vielleicht einmal die negativen Konsequenzen einfach anders spüren lassen. Das ist das, was ich erlebe. Wie es wirkt und ob es wirkt, kann ich aus meiner Praxis nicht beurteilen, weil es keine wissenschaftliche Evaluation dieser konkreten Urteilspraxis gibt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Pürner auf die Fragen der Kollegen Lischka, Wunderlich und Heveling, bitte.

SV Hubert Pürner: Ich möchte mit der Frage des Abgeordneten Lischka beginnen. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich aufgrund mehrerer Ausführungen hier fast schon ein bisschen lächerlich angehört hat, zu sagen, vier Wochen führten zum Aufbrechen des Umfeldes. Ich kann halt auch nur aus meiner Praxis berichten und das ist insoweit die Praxis. Wenn ich – bisher habe ich ja keinen Einstiegsarrest – also jetzt Erziehungsmaßregeln verhängen, z. B. eine Betreuungsweisung, Antigewalttraining und solche Dinge, die pädagogisch auf die Person des Angeklagten gemünzt sind, dann habe ich immer wieder Fälle, bei denen es wie folgt ist: In dem Moment, in dem ich das Urteil spreche, kann man eigentlich schon fast sagen, wenn ich das jetzt ohne Arrest ausspreche, dann wird es erst mal gar nicht laufen, weil an demjenigen momentan alles abprallt, weil der in seinem sozialen Umfeld, im Freundeskreis so behaftet ist, dass der nicht mehr die Blickrichtung hat, dass er sich noch öffnen kann. Was wir eben sehr häufig haben, sind Betäubungsmittel, problematische Jugendliche, das ist meine Erfahrung. Ich verhängen nicht vier Wochen Arrest, das muss ich auch gleich sagen, das mache ich ganz selten. Meine Erfahrung ist die, dass die erste Woche meistens die schlimmste ist und dann ein gewisser Gewöhnungseffekt eintreten kann. Ich verhängen also in solchen Fällen häufig auch bloß eine Woche oder zwei Wochen – und ich verhängen auch selten Arreste, das muss ich auch dazu sagen. In der Regel versuche ich, zunächst pädagogisch die Möglichkeiten ohne Freiheitsentzug auszuschöpfen, aber es gibt eben diese Jugendlichen. Und da habe ich schon häufig die Erfahrung gemacht, dass diese ein, zwei Wochen Arrest den Betroffenen auf den Stuhl gesetzt haben, und zwar insoweit, dass dann der Betreuungshelfer mit dem Sozialarbeiter in der Arrestanstalt sofort zusammenarbeitet. Der Sozialarbeiter in der Arrestanstalt bereitet den Arrestanten auf die Betreuungsweisung vor. Der Betreuungshelfer nimmt in der Arrestanstalt Kontakt zu demjenigen auf und es erfolgt sofort im Anschluss der erste Termin, das heißt, frisch vom Arrest kommt der erste Termin beim Betreuungshelfer und dahin kommt er. Damit ist der Einstieg geschafft und damit geht es dann auch häufig besser, als wenn ich die Situation ohne Arrest habe, wo ich dann feststellen muss: Der geht aus dem Sitzungssaal erst einmal heraus, bei allem Bemühen ihm das zu vermitteln, wie wichtig es für ihn wäre. Und es ist dann erforderlich, ihn nochmals anzuhören, Ungehorsamsarrest und die ganzen Maßnahmen, was einen unheimlichen Zeitvorschub mit sich bringt, weil ich ihm zunächst einen Anhörungstermin geben muss. Dann hat er die Möglichkeit, innerhalb

einer Woche Rechtsmittel gegen den Ungehorsamsarrest einzulegen. Bis ich dann darauf reagieren kann, dass er nicht zu der Betreuungsweisung geht, gehen gut und gern zwei, drei Monate ins Land. Dann ist er erst einmal im Gehorsamsarrest festgesetzt. Insoweit habe ich schon die Erfahrung gemacht, dass es hier zum Aufbrechen führt.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Entschuldigung. Es liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, der vorrangig zu bescheiden ist. Kollege van Essen, bitte!

Jörg van Essen (FDP): Ich bitte um Nachsicht. Es ist alles sehr interessant, ich höre auch gerne zu. Aber ich sehe gerade, dass der Kollege Lischka schon seine Pressemitteilung zu dieser Anhörung herausgegeben hat und darin zu Schlussfolgerungen aus der Anhörung gekommen ist. Zur Geschäftsordnung habe ich die Bitte, dass wir zu solchen Bewertungen, wie eine Anhörung gelaufen ist, erst kommen, wenn wir die Sachverständigen auch gehört haben. Ich finde, das gebietet auch der Respekt vor den Sachverständigen, den wir alle zeigen sollten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich glaube, diese Meinung teilen wir alle. Wird eine Gegenrede gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann fahren wir fort.

SV Hubert Pürner: Dann komme ich nun also zu der Frage des Abgeordneten Wunderlich im Hinblick auf den Widerspruch zwischen Arrest und Prognoseentscheidung. Ich habe schon gesagt, dass es sicherlich nicht so sein wird, dass man bei den festgesetzten Jugendstrafen mit Bewährung oder § 27 JGG-Entscheidungen in der Regel einen Arrest hinsetzt. Aber die geschilderte Fallgruppe der Intensivtäter ist für mich durchaus ein Punkt, wo ich denke, es macht absolut Sinn, wenn ich dem 14-, 15-Jährigen, der diese riesige Einbruchserie verübt hat, wo ich dann schon bei schädlichen Neigungen als Ersttäter bzw. erstmalig vor Gericht stehender Strafmündiger bin, einen Arrest mitgeben kann, damit der gleich spürt, wo Freiheitsentzug hingeht. Auf der anderen Seite kann dann vielleicht auch die Ernsthaftigkeit erreicht werden, an die Bewährung heranzugehen, denn da habe ich die leider sehr schlechte Erfahrung über die vielen Jahre als Jugendschöffenrichter

gemacht, dass, wenn man solche kriminellen Jugendlichen hat – man hat, Gott sei Dank, wenige im Bezirk –, die binnen eines Jahres wieder da sind – und dann steht man vor dem Problem: wieder schädliche Neigungen, ganz klar. Ich habe, sage ich mal, schon ein Jahr und sechs Monate verhängt, wie ich es vorhin gesagt habe, und dann komme ich unter Umständen über zwei Jahre – und die ganze Bewährung hat nichts gebracht, es ist alles weitergegangen. Man kommt zu einer Jugendstrafe, die Jahre dauert bei einem 14-, 15-Jährigen. Und da, denke ich, könnte ein Einstiegsarrest vielleicht bei dem einen oder anderen die Wirkung zeitigen, dass er sich besinnt und weiß, um was es geht, bevor er diese angesammelte Jugendstrafe verbüßen muss. Zur Frage des Herrn Heveling zum „Arrest nach Zeitablauf“: Das kann ich natürlich nur für unseren Bereich beantworten. Für unseren Bereich ist es eben so mit dieser Telefaxlösung, die wir jetzt haben, dass ich sagen kann: Dauerarrest wird ungefähr binnen zwei Monaten vollstreckt – und das macht Sinn. Und zwar auch deswegen, weil die ganzen anderen Maßnahmen vorher nicht zum Greifen kommen. Es ist einfach so, es dauert halt. Wenn Sie sich vorstellen: Ich mache Montag mein Urteil, ich diktiere es in der Regel am selben oder am nächsten Tag, dann geht es an die Schreibkraft, die es schreibt. Bestenfalls habe ich es Ende der Woche fertig, dann unterschreibe ich das Urteil, es geht an den Rechtspfleger, dann sind wir in der zweiten Woche, wohlgemerkt immer dann, wenn in der Sitzung Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Bis der Arrest dann eingeleitet ist, bis alle verständigt sind, ist das also zeitnah zu dem, wie alle anderen Maßnahmen, die mit der Bewährung festgesetzt werden, auch loslaufen – und deswegen macht es Sinn.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Pfeiffer, bitte, auf die Frage des Kollegen Lischka!

SV Prof. Dr. Christian Pfeiffer: Bundesinnenminister Schäuble, in der Zeit als er Bundesinnenminister war, hat uns die europaweit größte Forschung zu der Frage ermöglicht, wie Jugendgewalt entsteht. 45.000 Jugendliche durften wir in 61 Städten und Landkreisen Deutschlands befragen und haben alle Faktoren, die theoretisch zur Entstehung von kriminellen Karrieren in Betracht kommen, mit einbeziehen können. Wir haben in einer großen Analyse, in der sämtliche Faktoren gleichzeitig auf ihre Bedeutung geprüft werden, untersucht, was der Faktor Nummer 1 ist. Der Faktor Nummer 1 ist mit Abstand: Wer mehr als fünf kriminelle Freunde hat, hat ein etwa 20-

bis 30-faches Risiko, in eine Intensivkarriere als Gewalttäter zu geraten, als der, der gar keine solchen Freunde hat. Dazwischen liegen dann abgestuft die anderen. Ich gehe nochmals zurück zu der Frage, die noch gar keiner so richtig gestellt hat. Ich habe sie beantwortet, ohne dass sie gestellt wurde. Jugendgewalt ist rückläufig, zweifelsfrei, aber warum eigentlich? Weil dieser Faktor massiv zum Tragen kommt. Ich nehme einmal ein Beispiel aus Hannover: Die Dunkelfeldforschung mit 2.000 Jugendlichen aus allen Gruppen aus dem Jahr 1998 – und 2006 haben wir es wiederholt, wieder identisch gefragt. Die selbstberichtete Jugendgewalt von türkischstämmigen Jugendlichen – Intensivtäter, mindestens fünf Gewalttaten in einem Jahr – war von 15,0 auf 7,2 Prozent um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Warum denn das auf einmal? Es war kein Einzelfall. Wir hatten noch andere Phänomene, aber dort war es am deutlichsten. Ganz simpel, weil es der Bürgerstiftung Hannover in Zusammenarbeit mit einem Verein Mentor e. V. gelungen ist, die türkischstämmigen Jugendlichen in ein anderes Umfeld zu transferieren. Früher waren 50 Prozent in der Hauptschule. Jetzt sind es nur noch 30 Prozent. Warum? 1.500 Menschen, so viele sind es inzwischen, haben in der Grundschulzeit kostenlos Nachhilfe gegeben für kleine türkischstämmige, auch russischstämmige und andere, von sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder, mit dem Ergebnis, dass diese auf einmal ihre intellektuelle Power auf den Reifen bringen. Sie werden bildungsmäßig integriert und die Zahl der delinquenten Freunde, die sie haben, hat sich reduziert, weil sie auf einmal nicht mehr in der Hauptschule sind, wo sie untereinander bleiben und sich gegenseitig infizieren. In Bayern und Baden-Württemberg, da gehen sehr viele in die Hauptschule. Da ist sie kein kriminogener Faktor – in Hannover, in Norddeutschland weiß ich es generell, jedoch schon, weil die Hauptschule in Norddeutschland auf Hochbelastete reduziert ist. Dann ist diese Zusammenballung von Hochbelasteten in der Hauptschule fast wie hier die Rütli-Schule in Berlin. Dann kippt eine Schule sozial um ins Negative. Das ist plötzlich bedeutungslos geworden für sehr viele, weil sie als Elfjährige in die Realschule gehen, weil sie ins Gymnasium gehen und die Power haben, das dann plötzlich auch zu erfüllen. Sie sind da nicht sitzengeblieben, wir haben sie über längere Zeit als 15-Jährige beobachtet und sie hatten eine ganz normale Schulkarriere. Also: Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch andere kriminelle Jugendliche, das ist der Präventionsfaktor Nummer 1. Der Jugendarrest ist das Gegenteil.

Es ist doch unsinnig, in dem Gesetzentwurf, § 16a Absatz 1 Nr. 2 JGG-E, zu formulieren: „wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten.“ Hier wird so getan, als ob das ein Kuraufenthalt ist. Nein! Niemals in seinem Leben hat er so viele Kriminelle auf einmal kennengelernt wie im Jugendarrest. Die Ansteckungsgefahr ist das zentrale Problem. Egal, was die Herren Arrestleiter sagen, das Sein prägt das Bewusstsein. Man will sinnvolle Arbeit machen und ist dann nicht so kritisch zu dieser Ansteckungsgefahr, wie es aus meiner Sicht eigentlich nötig wäre. Das ist das Thema Nummer 1. Wir haben bundesweit plötzlich so einen Rückgang der Jugendgewalt, weil die Bildungsintegration vorangekommen ist, dafür haben Sie auch gesorgt als Abgeordnete, bei den Aussiedlern, die waren die Höchstbelasteten früher. Die stellten zwölf Prozent der Inhaftierten im Jugendstrafvollzug. Inzwischen sind es nur noch vier Prozent, weil die Bildungsintegration sie aus ihren sozialen Ecken herausgeholt hat, in denen sie sich gegenseitig negativ hochgeschaukelt haben. Dieser zentrale Faktor ist verringert worden. Dafür haben die Bundestagsabgeordneten den entscheidenden Anstoß gegeben.

Daneben gibt es einen zweiten Faktor: Die Nachwuchsförderung von Gewalt in den Familien durch prügelnde Eltern ist drastisch reduziert worden, weil Sie die Klugheit besessen haben, mit deutlichen Debatten nach draußen das elterliche Züchtigungsrecht abzuschaffen und dieses tolle Gewaltschutzgesetz im Jahr 2002 in Kraft zu setzen. Das sind die Präventivfaktoren Nummer 1. Die Reduzierung von Ansteckungsgefahren, z. B. in Hauptschulen, die immer mehr eine Randschule werden – Bayern und Baden-Württemberg ausgenommen, aber in anderen Ländern ist es so – und dann auch zu Recht, egal welche Parteien an der Macht sind, aufgelöst werden zugunsten von Schulen, die ein anderes sozial Netzwerk bieten, die nicht die Isolierung von Hochbelasteten in diesem Schultyp Hauptschule zulassen. Von daher sind wir präventiv auf einem richtig guten Kurs. Das muss gestärkt werden, diese Ansteckungsgefahr untereinander vermieden werden. Der Jugendarrest ist einfach mit einem hohen Risiko belastet, genau wie die Jugendstrafe. Wenn hier gesagt wird, immerhin sei die Rückfallgefahr nur bei 64 und nicht bei 80 Prozent: Naja, aber bei der Bewährungshilfe ist es niedriger, obwohl die

eine schlechtere Prognose haben. Warum wohl? Weil die durch den Kontakt zum Bewährungshelfer nicht in Kontakt mit anderen Hochbelasteten kommen. Nein, das ist ein Hochrisikospiegel, zu glauben, dass man durch Arrest, in dem man die Kontakte zu anderen Kriminellen drastisch erweitert, einen positiven Effekt setzt. Deswegen warne ich eindringlich vor der Illusion, wenn man mehr Arrest macht, würde man gute Erfolge erzielen, das ist ein Irrtum. Von daher warne ich vor dem Warnschussarrest, dem sogenannten, der gar keiner ist, und denke, die Frage der Ansteckungsgefahr ist die zentrale – und das kriegen wir präventiv wunderbar in den Griff. Das läuft richtig gut dank der engagierten Initiativen von Bürgerstiftungen und Vereinen, die bundesweit gerade für die in sozialen Randgruppen steckenden Jugendlichen Theater-, Sport- oder Musikangebote bereithalten. Dieses muss verstärkt werden. Frau Leutheusser-Schnarrenberger hat Recht mit ihrer Rede von vor 20 Jahren: Da entscheidet sich, wie die Jugendgewalt in einem Land aussieht, und nicht, ob wir die Jugendlichen ein bisschen mehr oder weniger einsperren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Kreuzer auf die Fragen der Kollegen van Essen und Montag.

SV Univ.-Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer: Ich schätze die Abgeordneten van Essen und Montag seit langem als Rechtspolitiker und aufgeschlossen auch für Neues. Deswegen meine Anregung: Wagen Sie es doch, wenn schon, einmal mit einer Experimentierklausel, denn offenbar gibt es keine Einigung in der Frage, wer Recht hat. Nun aber zu den konkreten Fragen. Herr van Essen, ich habe durchaus besondere Argumente gegen den sogenannten Warnschussarrest gebracht, die über Bedenken gegen den Arrest generell hinausgehen. Aber zum Jugendarrest generell, das will ich Ihnen klar sagen, war ich bisher immer folgender Meinung: In einem wesentlich kleineren Anwendungsbereich grundsätzlich ja, erforderlich ist aber die Klärung seines Inhalts. Als Jugendrichter vor Jahrzehnten habe ich noch den „short, sharp shock“ erlebt, ein Tag hartes Lager mit Wasser und Brot und nur Gespräche mit den Richtern, abgesonderte Zelle, Gerichtsarrestanstalten. Das hat sich nicht bewährt. Das ging total schief. Es kam zum Haftkoller und dergleichen psychischen Leiden – oder aber es prallte an den Leuten ab. Dann entwickelte sich bundesweit uneinheitlich ein Arrest, der mehr sozialpädagogisch gestaltet war, mit dem Manko, dass das, was da möglicherweise positiv eingesetzt wird, danach nicht aufgegriffen

und weitergeführt werden kann. Das erste Jugendgerichtsänderungsgesetz 1990 hat versprochen, die Arrestfrage, die dort ausgeklammert wurde – ob man ihn überhaupt haben soll und wenn, in welchen Formen –, sollte im zweiten Gesetz geregelt werden. Das ist nie geschehen. Das heißt, die Frage Jugendarrest „Ja oder nein, und wie gestaltet“ ist offen. Deshalb gibt es natürlich auch einige Argumente, die gegen den Jugendarrest generell sprechen. Trotzdem würde ich im Moment noch an ihm festhalten.

Was macht aber jetzt zusätzlich die Argumente gegen den sogenannten Warnschussarrest aus? Der Prognosewiderspruch, nämlich dass schädliche Neigungen angenommen werden. Das ist beim anderen Jugendarrest nicht so. Er kommt noch später. Sie müssen bedenken, das sind teilweise sogar Sachen, die vor die Jugendkammer beim Landgericht gehören, wenn es Genossensachen sind. Das Verfahren dauert länger und der Arrestantritt wird sich noch weiter hinausschieben. Der Wiederholungseffekt besteht beim normalen Jugendarrest eigentlich nicht, hier aber in den meisten Fällen irgendwann schon Jugendarrest oder Untersuchungshaft. Der Warnschussarrest fällt mitten in die Bewährungszeit, die nach Rechtskraft des Urteils schon begonnen haben soll. Er stört also, er leitet nicht ein, sondern er stört die begonnene Bewährung. Es werden die Alternativen, die dazu bestehen, uneinsichtige Jugendliche aufzugreifen, verkannt. Da ist die Vorbewährung. Da sind die Auflagen, die hier genannt sind, Antiaggressionstraining, vor allem auch längerfristige, eben länger als vier Wochen wirkende, dauerhafte, am Wochenende oder so zu übende Leistungen, die sozialpädagogisch eingebunden sein müssen. Die Jugendpsychiater haben übrigens darauf hingewiesen, dass sehr viele dort mit ADHS-Störungen und sehr vielen anderen psychischen Störungen sind, für die Therapieauflagen viel unbequemer sind und wesentlich besser als ein Jugendarrest, der diese Störungen nicht nur nicht behebt, sondern noch verstärkt. Und es werden zusätzliche Arrestkapazitäten erforderlich. Das sind alles Argumente, die nur gegen den Warnschussarrest sprechen.

Herr Montag, wir hatten das schon einmal, glaube ich, erörtert. Es gibt immer wieder Praktiker, und hier sind welche am Tisch, die Verteidiger eines Warnschussarrests sind. Die sagen immer wieder, sie kennen Leute, die haben gesagt: „Jetzt bin ich freigesprochen“ oder umgekehrt: „Als ich im Arrest war, doch, da habe ich es mal

gemerkt, da habe ich es mit der Angst gekriegt, da habe ich ein Aha-Erlebnis gehabt“. Ich war auch Richter in einer Jugendkammer in Hamburg in den 1970er Jahren. Wissen Sie, ein Grund, weshalb ich ausgestiegen bin, war, dass man das, was man dort erfuhr, nie wissenschaftlich hinterfragt hatte. Ich wurde Kriminologe und das erste war, dass ich Untersuchungen auch bei Leuten gemacht habe, die wir vorher verurteilt hatten oder die aufgrund unserer Urteile schon gesessen hatten. Da fiel es mir wie Schuppen von den Augen, als Dunkelfeldforscher, ich war bei denen anerkannt, weil ich sagte, jetzt bin ich nicht mehr in der Justiz und ihr könnt nun Klartext sprechen; da hörte ich, was wirklich gelaufen war. Da hörte ich, was in den Haftanstalten geschah, in Arrestanstalten, in Jugendstrafanstalten, was aber auch zu Hause bei vielen geschah und das sprach dem Hohn, was wir angenommen hatten. Da war teilweise viel Schlimmeres. Teilweise waren die Sachen aber auch viel harmloser. Vor allem die Leute, die uns manchmal sehr positiv berichtet hatten, die berichteten jetzt das Negative, und umgekehrt: die, die etwas als furchtbar und was nicht alles bezeichnet haben, die sagten: „War gar nicht so schlimm.“ Man wird Dunkelfeldforscher, wenn man diese Widersprüche zwischen Annahme – dem, was verbal geäußert ist – und der Wirklichkeit kennenlernt. Was heißt das aber für den Vollzug? Natürlich gibt es einige, Herr Scherrer, die sagen Ihnen am Schluss: „Das hat mir geholfen.“ Bei manchen gibt es auch etwas, das hilft. Das können wir bloß nicht von vornherein steuern. Wir wissen nicht, bei wem es positiv läuft, bei wem es negativ läuft. Meist, und das sagen auch die Statistiken, läuft jede Art von Haft negativ, bringt also Schäden mit sich. Ich habe einen Zeugen, der nicht mehr lebt, den ich aber doch indirekt hier zu Gehör bringen will. Das ist Alexander Böhm, mein alter Freund und Kollege, der wohl einer der besten Strafanstaltsleiter war und dann in die Wissenschaft gegangen ist. Mit dem habe ich mehrmals in Hessen, als es immer wieder um den Jugendarrest, den Einstiegsarrest ging, auch unter Roland Koch, diskutiert. Und er war mit mir einer Meinung, dass das ein Unsinn ist. Er schimpfte sogar auf die Jugendrichter, die falsche Bewährungsprognosen gestellt haben, die dreimal hintereinander Bewährung geben und dann nachher kommen und sagen: „Ich hätte einmal noch zusätzlich Arrest sagen sollen.“ Dann war die Bewährungsprognose und die Bewährungsentscheidung falsch. Dann hatten sie nicht den Mut zu sagen, hier ist gar keine Bewährungschance. Und er hat noch etwas viel wichtigeres gesagt, das für den Jugendarrest und für jede Freiheitsentziehung, also auch Jugendstrafe, gilt: Die muss besser

sozialpädagogisch ausgestattet werden. Frau Schuh-Stötzel hat es auch gesagt: Wenn, dann müsse man das ausstatten. Schon aus finanziellen Gründen habe ich Zweifel, dass das geschieht. Aber selbst die bestausgestattete Anstalt kann die Schäden, die entstehen, vielleicht verringern, Subkultureinflüssen aber nicht widerstehen. Sie kann das nicht unterbinden. Alexander Böhm hat immer gesagt: „Ich stelle die Frage und die hat mir noch keiner positiv beantwortet: Resozialisierende Gestaltung in Haftanstalten. Was geschieht am Abend und was geschieht an Wochenenden?“ Da haben Sie keinen Sozialarbeiter mehr und da blüht und gedeiht Subkultur. Deshalb also nochmals mein Appell: Bitte, wenn überhaupt, dann machen Sie eine Experimentierklausel und dann hat man ein Experimentierfeld, eine echte Vergleichsgruppenforschung, und dann können Sie nach einigen Jahren sagen, ob es sich bewährt hat oder nicht. Aber misstrauen Sie jeder Form von freiheitsentziehender Maßnahme, die an sich positiv sein soll. Sie sind an sich schlecht, obwohl ich auf sie leider in vielen Fällen nicht verzichten kann. Aber ich muss nicht noch ein Zusatzanwendungsfeld haben, wo noch viel mehr Zweifel bestehen und noch viel mehr Bedenken dagegen sprechen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Montag Frau Professorin Theresia Höynck.

SVe Prof. Dr. Theresia Höynck: Herr Montag, Sie werfen eine interessante Frage auf. Was die öffentlichen Stellungnahmen in den letzten Jahren und auch hier in dieser Anhörung angeht, fragt man sich, ob es sich um eine Inszenierung von Praxis gegen Wissenschaft und Verbandsvertreter handelt. Das glaube ich nicht für diese Anhörung hier, weil es sich tatsächlich auch so widerspiegelt in der Diskussion der letzten Jahre, aber es hat ein bisschen diese Wirkung. Wenn man sich die Stellungnahmen anschaut, fragt man sich, ob an einer Stelle die Wissenschaft gegen die Praktiker ausgespielt werden soll und an anderer Stelle das Argument, man wisse es doch aber vor Ort, besonders gewichtet wird. Beide Perspektiven sind richtig und wichtig, aber Sie haben natürlich immer ein Problem mit der Verallgemeinerbarkeit von Praktikererfahrungen im Einzelfall. Jeder reflektierte Praktiker, auch die hier anwesenden, wissen das auch und haben hier betont, dass sie aus ihrer eigenen individuellen Erfahrung sprechen. Wenn Sie herumfragen – Herr van Essen hat gesagt, er habe sich viel bei Kollegen darüber erkundigt, was sie

denn zu dieser Thematik meinen –, dann hängt die Antwort von der Fragestellung ab. Ich kann Ihnen die Frage zum Warnschussarrest so formulieren, dass die meisten Kollegen sagen werden, das wird wohl so sein. „Hast du denn nicht auch schon mal einen Fall gehabt, wo es so war, dass es besonders schwierig war?“ „Ja, und die Bewährungshilfe funktioniert auch nicht immer so.“ „Kannst du dir nicht auch vorstellen, dass es gelegentlich einen solchen Fall gibt?“ Dann werden Sie immer jemanden finden, der nach bestem Wissen und Gewissen sagt: „Ja, so einen Fall habe ich auch“ – und dann haben Sie die Befürworter des Warnschussarrests. Wenn Sie die Frage, und das ist etwas, was nicht von Kollege zu Kollege auf Einzelfälle bezogen nahelegt, anders formulieren und sagen: „Bist du dafür, die Möglichkeiten von Freiheitsentzug auszuweiten?“ – und das, ich betone es nochmal, ist dieser Warnschussarrest, es geht um mehr Möglichkeiten, Freiheitsentzug anzuordnen – „Bist du dafür, das zu machen? Eben auch vor dem Hintergrund, dass das, was es an Geboten sonst gibt, an Bewährungshilfe, an Jugendhilfe, nicht ausreichend ist in Einzelfällen, um die notwendige Einwirkung zu erzielen“, dann stellt sich die Antwort beim verständigen Praktiker auch ganz anders dar. Dann sagt er: „Nein, wenn alles andere ideal wäre, ehrlich gesagt, dann brauche ich es nicht.“ Insofern ist die Ausgangslage eine andere, von der in Wissenschaft und Verbänden argumentiert wird als die, die in der Praxis über Einzelfälle transportiert wird.

Die DVJJ ist auch ein Praktikerverband. Wir haben uns in den letzten Jahren immer wieder gegen den Warnschussarrest positioniert und es ist jetzt nicht so, dass es im Verband eine große Bewegung gegeben hätte, die dem Vorstand gesagt hätte: „Wir stehen da nicht mehr dahinter.“ Wir haben ein breites Meinungsspektrum im Verband, das ist so, aber es ist nicht so, als ob wir da Widerstand im großen Maße in den eigenen Reihen hätten, Mitglieder, die sagen würden: „Das ist völliger Unsinn, wir brauchen den Warnschussarrest unbedingt“ – dann könnten wir das so nicht vertreten. Nun ist die Frage für Sie als Abgeordneter, was für eine Perspektive auf die Dinge man einnimmt – und ich denke, wenn man verallgemeinerbare Regelungen treffen soll, muss man ein bisschen die Vogelperspektive einnehmen. Natürlich ist die Versuchung groß, im JGG an der Schraube zu drehen, an dieser Stelle das Problem zu lösen, denn dafür sind Sie zuständig. Ich denke, wenn das Problem – und es gibt bestimmte Probleme – an anderer Stelle zu lösen ist, dann

darf man nicht der Versuchung erliegen, das im JGG durch mehr Freiheitsentzug zu machen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): In Schwenningen, meiner Heimat, gibt es einen Boxring. Trainer und Vorsitzender ist ein Polizeibeamter. Es beeindruckt, wenn man dahin geht und mitbekommt, dass junge Leute geordnetes Zuschlagen lernen. Jetzt kommen wir in die nächste Runde. Da haben sich gemeldet Kollege Dr. Franke, Kollegin Voßhoff, Kollege Wunderlich und Kollege Montag. Kollege Franke, bitte!

Dr. Edgar Franke (SPD): Eigentlich müsste ich Sie, Herr Professor Kreuzer, fragen, bei Ihnen habe ich damals nämlich meinen großen Strafrechtsschein gemacht, aber ich habe zwei Fragen an die Herren Pürner und Scherrer im Hinblick auf die Heraufsetzung der Höchststrafe bei Heranwachsenden für Mord von zehn auf 15 Jahre. Sie sind Praktiker. Sie haben viel Erfahrung. Jetzt würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Gibt es Fälle, wo Sie sagen würden, die Heraufsetzung der Strafe hätte Wirkungen erzielt? Wie würden Sie aus Ihrer Praxis heraus einschätzen, welche Wirkungen es hat, wenn man Mindeststrafen erhöht? Hat das überhaupt Wirkungen? Gibt es für Sie Fälle, wo Sie sagen könnten, da wäre eigentlich eine höhere Strafe angemessen gewesen und notwendig?

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich habe noch eine Nachfrage an den Herrn Scherrer. Und zwar ist hier im Rahmen der kritischen Anmerkungen zum Warnschussarrest und zum Jugendarrest insgesamt häufig auch die Rückfallstatistik genannt worden. Ich glaube, der Richterbund führte aus, 64 Prozent der zu Jugendarrest Verurteilten werden wieder straffällig. Sie, Herr Scherrer, haben, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, in Ihrer Stellungnahme aber dargelegt, dass, wenn man mal in die Details schaut, lediglich – wenn auch immer noch zu viel – gegen 20 bis 25 Prozent der Rückfälligen erneut Freiheitsentzug angeordnet werden muss. Bitte erläutern Sie dies doch noch einmal. Ich gehe davon aus, dass das jetzt nicht nur eine Zahl aus Ihrem Hause ist, und wenn ich Sie richtig verstehe, schlussfolgern Sie daraus dann auch zu Recht, dass bei aller kritischen Anmerkung zum Jugendarrest, diese Detailbetrachtung der Frage, gegen wie viele Rückfällige

dann wieder Freiheitsentzug anzuordnen war, doch durchaus eine beachtlich geringere Zahl ergibt, als die Rückfallquoten per se annehmen lassen.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Professorin Höynck und Frau Titz. Die Frage betrifft die geplante Heraufsetzung der Höchststrafe bei Heranwachsenden. Jeder, der Jugendgerichtsurteile einmal in den Händen hatte, kennt bestimmt den Satz: „Nach Abwägen aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Jugendschöffengericht eine Jugendstrafe von drei Jahren für erzieherisch erforderlich, aber auch ausreichend erachtet. Dabei wurde auch ein insoweit gerechter Schuldausgleich angestrebt. Der Erziehungsgedanke hat dabei jedoch im Vordergrund gestanden.“ Im Hinblick auf den Erziehungsgedanken, es ist vorhin schon einmal angeklungen, sind zehn Jahre Jugendstrafe aus erzieherischer Sicht für mich eigentlich schlecht oder gar nicht vorstellbar. Als Jugendschöffengerichter hat man die volle Strafgewalt. Wäre es nicht aus erzieherischer Sicht sinnvoll, wenn man den Erziehungsgedanken, gerade auch bei Heranwachsenden, wenn man ihr Reifedefizit attestiert, sie einem Jugendlichen gleichsetzt, in den Vordergrund treten ließe? Nicht das allgemeine Strafrecht, sondern das Jugendrecht ist anzuwenden – es gibt auch kein Jugendstrafrecht. Es gibt Jugendrecht. Jugendgerichtsgesetz heißt es nicht umsonst. Es ist doch eigentlich absurd, wenn man diesen Erziehungsgedanken dort implementiert, dann die Strafe heraufzusetzen, wo ich aus erzieherischer Sicht schon zehn Jahre im Grunde nicht argumentativ verteidigen kann.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Pfeiffer, an Sie habe ich zu den Statistiken, die Sie in Ihrem Eingangsstatement genannt haben, noch eine Frage. Sie haben mit Ihren Zahlen eindrucksvoll dargelegt, dass die Jugendkriminalität, auch die Gewaltkriminalität, über fünf, zehn, 15 oder auch 20 Jahre betrachtet signifikant sinkt. Bei einer der letzten politischen Diskussionen, die wir hier im Bundestag hatten, ist diesen Zahlen entgegengehalten worden, das seien Scheinargumente, denn die Anzahl der Jugendlichen in der Gesamtpopulation würde auch sinken, während Sie gesagt haben, Ihre Zahlen bezögen sich nicht auf die Einwohner, sondern auf die Jugendlichen. Deswegen wollte ich gerne wissen, damit das auch hier festgehalten ist und diesen Zahlen nicht wieder Falsches vorgehalten wird, wie sie wirklich zu lesen sind. Dann wollte ich von Ihnen noch gerne wissen, wie Sie zu dem Vorschlag

von Herrn Kreuzer, es mit einer Experimentierklausel zu versuchen, stehen. Ich sage Ihnen, ich persönlich halte beim Strafrecht und Strafprozessrecht überhaupt nichts von einer Zersplitterung und möchte keinen Einstiegs- und Warnschussarrest in Bayern haben und dann nach zehn Jahren einen Vergleich mit Niedersachsen bestehen müssen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Erlauben Sie mir einen „Warnschuss“. Solange man die Höchststrafen erhöht, können wir noch einigermaßen damit leben. Man könnte auch auf die Idee kommen und sagen, wir erhöhen die Mindeststrafe. Das wäre kritisch. Man könnte auch auf die Idee kommen zu sagen, auf Heranwachsende wenden wir allgemein Erwachsenenstrafrecht an, mit der Milderungsmöglichkeit in der Strafhöhe. Wir sind in dem Bereich noch gut bedient, wenn wir es dabei belassen, was in dem Gesetzentwurf steht. Nun kommt Frau Professorin Höynck zur Beantwortung der Frage des Kollegen Wunderlich.

Sve Prof. Dr. Theresia Höynck: Sie fragen danach, ob es eine erzieherische Begründung für eine Jugendstrafe von 15 Jahren geben kann. Die Antwort darauf ist: Nein. Das haben auch Herr Gierschik und Frau Schuh-Stötzel sehr ausdrücklich betont, bei denen habe ich es im Ohr, bei den anderen weiß ich es nicht genau. Man geht gemeinhin davon aus, dass alles, was über fünf Jahre geht, schon nicht mehr erzieherisch legitimiert werden kann und dass die Zehn-Jahres-Höchstgrenze eben auch genau dazu da ist, diesen „Zuschlag“, der vielleicht unter generalpräventiven Gesichtspunkten notwendig ist, zu leisten. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass eine Jugendstrafe von 15 Jahren – angewendet auf einen Heranwachsenden, bei dem festgestellt worden ist, dass er noch einem Jugendlichen gleichsteht – in irgendeiner Weise eine bessere Wirkung erzielt als eine von zehn Jahren. Frau Schuh-Stötzel hat auch einige der Aspekte genannt, die gegen diese Annahme sprechen, weil nämlich die desintegrierende Wirkung erheblich ist, weil die Möglichkeiten, die notwendigen Erfahrungen zu machen, überhaupt nicht bestehen und kaum nachholbar sind. Es ist schon nach wenigen Jahren Freiheitsstrafe so, dass die Jugendlichen große Mühe haben, sich in der Welt wieder zu orientieren. Mir ist die Schilderung einer Sozialarbeiterin aus dem Vollzug erinnerlich, die sagte, wenn sie mit denen das erste Mal wieder Auto fährt, halten die sich an ihr fest und denken, es ist hier alles so schnell. Sie können es alles überhaupt gar nicht

verarbeiten. Das liefert vielleicht einen kleinen Eindruck davon. Die Welt besteht aus sehr viel mehr schnellen und schwierigen Situationen, als im Auto als Beifahrer mitzufahren. Das lernen sie nicht durch einen Simulator, auch wenn der vielleicht auf Zelle wäre. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Pfeiffer auf die zwei Fragen des Kollegen Montag.

SV Prof. Dr. Christian Pfeiffer: Ich konkretisiere es gerne, Herr Montag, mit Zahlen: Pro 100.000 Jugendliche hatten wir 2011 990 Tatverdächtige und 2007 hatten wir noch 1.267 Tatverdächtige pro 100.000 Jugendliche. Das sind 21,8 Prozent weniger! Korrekt muss man sich natürlich immer auf „pro 100.000“ beziehen. Erst dann hat man die Sicherheit. Genauso sind meine Äußerungen zu verstehen, wenn ich sage, das Jugendstrafrecht ist milder geworden, pro 100.000 Jugendliche haben wir 2010 um 25 Prozent weniger Jugendstrafen mit Bewährung und Jugendstrafen ohne Bewährung gehabt als in den Vergleichsjahren 2000, 1999 – in einer Phase also, in der das Jugendstrafrecht immer milder gehandhabt wurde und auch der Jugendarrest rückläufig war, haben wir diesen Rückgang der Belasteten, die als Tatverdächtige der Jugendgewalt erfasst wurden. Das lässt folgende Hypothese zu, denke ich: Es hat auch einen Beitrag geleistet, dass der Faktor Ansteckung reduziert wurde, weil weniger in den Jugendarrest gekommen sind 2010/2011 als noch fünf Jahre vorher, weil vor allem auch weniger in diesen besonders problematischen Langzeitaufenthalt in Jugendstrafanstalten gekommen sind. Das ist ein Beitrag, wenngleich der Hauptfaktor für den Rückgang der Jugendgewalt ganz eindeutig der Anstieg der Präventionsmaßnahmen ist, der sich in Deutschland so wunderbar entfaltet hat und über den Sie in unserem Forschungsbericht nachlesen können. Die zweite Frage war, was ich von einer Experimentierklausel halte. Da bin ich zurückhaltend, nicht so begeistert wie Herr Kreuzer von dieser Idee. Es ist ein in meinen Augen fauler Kompromiss, Jugendliche als Versuchskaninchen in den Jugendarrest zu stecken und die anderen in anderen Bezirken davonkommen zu lassen wie bisher. Es erfordert dann schon einen riesigen Forschungsaufwand, um wirklich „kontrollgruppendesignmäßige Rahmenbedingungen“ herzustellen – und eine ewig lange Wartezeitphase, das heißt, vor acht Jahren oder so kriegt man da keine vernünftigen Ergebnisse, weil man bei den letzten, die das bekommen haben,

wiederum Jahre warten muss, ob sie rückfällig werden. Das ist so eine Geschichte, die man mal so eben beschließt, aber wo die Wissenschaft ewig braucht, bis sie dann Antworten gibt. Bis dahin haben wir ganz andere politische Rahmenbedingungen – und ob die sich dann noch darum scheren, also ich bin zögerlich. Ich glaube, das ist Theorie und praktisch schwer umsetzbar. Ich wäre gegen eine solche Experimentierklausel.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Franke Herr Pürner, bitte!

SV Hubert Pürner: Herr Dr. Franke, auf Ihre Frage hin muss ich zunächst sagen, dass ich als Jugendschöffengerichtspräsident Straf Gewalt bis zehn Jahre habe, aber besonders schwerer Schuldmord wird an der Jugendkammer verhandelt, das heißt, ich habe nicht direkt mit den Fällen zu tun, für die eine Heraufsetzung auf 15 Jahre in Rede steht. Sie werden es meiner schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, dass ich dazu nur sehr kurz Stellung genommen habe. Ich habe dazu schlicht und einfach meinen Jugendkammervorsitzenden befragt, wie er das sieht. Der hat das als nicht schlecht empfunden. Wenn Sie meine persönliche Meinung dazu wissen wollen, was ich generell von einer Heraufsetzung der Obergrenze der Jugendstrafe halte: Ich erwarte mir nicht viel davon, das muss ich ganz ehrlich sagen. Denn ich sehe es wie alle anderen – denke ich, nach dem, was ich hier bis jetzt gehört habe –, dass man in so einem Haftvollzug nur eine beschränkte Zeit in dieser Entwicklungsphase erzieherisch sinnvoll einwirken kann. Ob man jetzt zehn oder 15 Jahre hat – dass dadurch noch eine Besserung im Sinne einer pädagogischen Einwirkung im Rahmen des „Elfenbeinturmshaftvollzugs“ erfolgt, das glaube ich kaum. Da bin ich, muss ich ehrlich sagen, sehr skeptisch. Wie gesagt habe ich mich in meiner Stellungnahme insoweit bewusst zurückgehalten, weil es mich nicht betrifft und ich dazu aus der Praxis nichts berichten kann, aber ich persönlich meine nicht, dass eine Heraufsetzung der Strafen Sinn machen würde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Scherrer auf die Fragen der Kollegen Franke und Voßhoff, bitte!

SV Stefan Scherrer: Wenn ich da gleich anschließen darf: Sie haben hier zwei Amtsrichter sitzen. Mir geht es genauso, ich habe auch keine praktischen Erfahrungen in dieser Strafhöhe. Das, was ich aber von Kollegen des Landgerichts gehört habe, ist, dass das durchaus auch, zum Teil jedenfalls, positiv gesehen wird, zum Teil aber auch kritisch. Da ist die Praxis, glaube ich, genauso gespalten, wie es auch in der öffentlichen Diskussion wiedergegeben wird. Der erzieherische Gedanke tritt aber, glaube ich, bei dieser Alternative zurück, denn wir haben hier die Formulierung „besondere Schwere der Schuld“ – und das ist vielleicht das Einfallstor, das wir bei der Jugendstrafe bei vorliegender Schwere der Schuld auch schon haben, dahingehend dass diese Einschränkung des erzieherischen Gedankens unter Umständen die Strafe bemessen wird. Wir haben da eine kleine Einschränkung – und die wird hier, glaube ich, noch ausgeweitet. Dazu, ob das hilft oder nicht, kann ich aus praktischer Sicht nichts beitragen. Wenn ich gleich die Frage von Frau Voßhoff beantworten darf: Sie nahmen Bezug auf die Zahlen, die ich in der schriftlichen Stellungnahme genannt habe. Ich glaube, wir sind uns alle einig, Sie haben das mehrfach gehört, dass die Rückfallquote bei Arresten bei etwa 65 Prozent liegt. Das haben die Studien so ergeben. Die Zahl, die Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnommen haben, die habe ich aus einer, wie ich dachte, verlässlichen Quelle entnommen, aber ich stecke nicht so tief in den Zahlen und kann Ihnen nicht genau belegen, welche Studie das war. Ich habe das aus dem Standardkommentar, der mir zur Verfügung steht. Da wurde angegeben, dass nur in 20 bis 25 Prozent der Arrestverurteilungen danach eine erneute Inhaftierungsverurteilung folgt, also ein erneuter Arrest oder eine Jugendstrafe ohne Bewährung. Es mag Studien geben, die andere Ergebnisse erzielen, aber ich kenne jedenfalls diese Differenzierung in der Aussagekraft auch aus den Statistiken, die sich für den Jugendvollzug ergeben. Da haben wir auch eine hohe Rückfallquote von 80 Prozent, was aber natürlich nicht bedeutet, dass alle die, die wieder rückfällig werden, auch gleich wieder in den Jugendvollzug kommen, sondern da gibt es natürlich auch kleinere Rückfälle, welche die Gesellschaft vielleicht auch einfacher verkraften kann. Diese Rückfallquoten habe ich eigentlich nur als Beispiel genommen, um deutlich zu machen, dass wir den Arrest mit geringerer Rückfallquote haben als im Jugendvollzug. Deswegen meine ich, sollten wir im Sinne einer Eskalation ruhig die Arrestmöglichkeiten ausnutzen, bevor es in den Jugendvollzug geht.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Frau Titz auf die Frage des Kollegen Wunderlich, bitte!

SVe Andrea Titz: Ich kann mich letztendlich im Wesentlichen dem anschließen, was Frau Professorin Höynck schon gesagt hat. Ich denke auch, der Erziehungsgedanke, ich habe es auch in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, tritt bei einer Erhöhung der Höchststrafe auf 15 Jahre ganz hinter dem Aspekt des Schuldausgleichs zurück. Der Erziehungsgedanke kann da keine Rolle mehr spielen. Zum einen haben Herr Gierschik und Frau Schuh-Stötzel schon gesagt, was man in zehn Jahren nicht geschafft hat, erzieherisch zu bewirken, schafft man auch in den letzten fünf Jahren nicht mehr. Das, was Sie dazu geschildert haben, Frau Professorin Höynck, wie sich der Haftentlassene nach sehr langer Haftzeit fühlt und wie wenig er noch in der Lage ist, sich in die normale Gesellschaft wieder einzugliedern, ist ganz plausibel nachvollziehbar, allein wenn man sich das Zeitempfinden jedes Menschen vor Augen führt, das sich immer an seiner bisherigen Lebensdauer orientiert, weil er das immer dazu in Bezug setzt. Wenn ein 20-Jähriger zu zehn Jahren Haft verurteilt wird und diese zehn Jahre auch verbüßen muss, dann bedeutet das, dass er, wenn er entlassen wird, die Hälfte seines Lebens bis zu der Verurteilung in Haft verbracht hat. Man kann sich vorstellen, wie sehr es ihm, wenn das dann um weitere fünf Jahre erhöht wird, unmöglich gemacht wird, sich wieder in die normale Gesellschaft zu integrieren, sodass der Erziehungsgedanke sicherlich keine Rolle mehr spielen kann. Ich verkenne nicht, dass der Schuldausgleich bei so massiven Taten mit besonderer Schwere der Schuld eine ganz besondere Rolle spielen muss. Ich verkenne auch nicht, dass der Gedanke der Vermittlung an die Opfer, insbesondere in den hier im Raum stehenden Fällen an die Hinterbliebenen, eine Rolle spielt, was auch ein Aspekt des Schuldausgleichs ist, aber ich bezweifle, auch darauf habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme verwiesen, dass die Hinterbliebenen bei einer Ahndung mit Jugendstrafe von 15 Jahren deutlich mehr Genugtuung empfinden würden als sie empfinden, wenn der Täter zu zehn Jahren verurteilt wurde.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich habe eine öffentliche Veranstaltung in der Stadthalle in Hechingen in guter

Erinnerung. Auf der Bühne saß das Gericht, um sich herum Baseballschläger und Metallstangen. Unten saßen 27 Jugendliche, mehrere Strafverteidiger. Der Gerichtssaal hätte nicht ausgereicht. Einer war sperrig, der bekam eine Jugendstrafe ohne Bewährung. Ein paar haben geweint, als sie gesehen haben, was ihre Familienangehörigen mitbekommen haben; die bekamen Bewährung. Manche bekamen eine Verwarnung. Da war Ruhe an der Front. Die Schläger waren geheilt mit Untersuchungshaft in vier Wochen. So kann Jugendstrafe funktionieren, aber es war ein Fall, den ich nie mehr erlebt habe. Wenn die Strafverfahren gegen Jugendliche zügiger abgearbeitet werden könnten, wäre es auch ein bisschen besser. Da wäre der Grundsatz gewahrt, dass die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen muss. In Hechingen hat es gewirkt. Sie hatten noch eine Frage, Herr Kollege Wunderlich.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Zwischen Tat und Urteil maximal drei Monate: optimale Zeit! Man kriegt es manchmal hin. Ich habe eine Nachfrage, gerade zu dieser geplanten Anhebung auf 15 Jahre. Über den § 106 JGG kann man das Strafmaß bei Heranwachsenden, auf die das allgemeine Strafrecht angewendet wird, herabsetzen oder mildern, wie es so schön heißt, und zwar kann man gerade bei der Androhung lebenslanger Strafe auf zehn bis 15 Jahre herabsetzen. Würde das diese ganzen Vorschriften nicht letztlich ad absurdum führen und in sich auch einen Widerspruch bilden? Nehmen wir beispielsweise zwei junge Männer oder Frauen, jedenfalls Heranwachsende. Bei dem einen Täter stelle ich Reifedefizite fest, der ist vom Entwicklungsstand her einem Jugendlichen gleichzusetzen. Bei dem anderen ist allgemeines Strafrecht anzuwenden. Beide haben ein vorsätzliches Tötungsdelikt begangen, auf das die Strafandrohung nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe ist, dann kann ich bei dem Heranwachsenden, der nach allgemeinem Strafrecht zu verurteilen ist, diese Strafe mildern auf zehn bis 15 Jahre. Nach der geplanten Heraufsetzung könnte ich die Strafe aber bei dem nach Jugendrecht zu Verurteilenden auch auf bis zu 15 Jahre festsetzen, wie bei dem Erwachsenen. Wo ist denn dann noch der Unterschied? Wozu habe ich in dem konkreten Fall denn dann noch dieses Institut des JGG? Wenn ich sage, völlig unabhängig davon, ob erwachsen oder nicht, dann kommen wir gar nicht in Ihren Bereich, wo Sie sagen: „Dann gleich grundsätzlich alle herausnehmen oder grundsätzlich alle

hereinnehmen, je nachdem, aus welcher Perspektive man das sieht.“ Ich bitte Herrn Kreuzer um die Beantwortung meiner Frage.

SV Univ.-Prof. em. Dr. iur. Arthur Kreuzer: Genau dieser Widerspruch besteht – und es kommt noch hinzu, in einer der Stellungnahmen habe ich das auch gelesen, dass gesagt wurde, man müsse bei Mord sogar in der Regel Erwachsenenrecht anwenden, weil da keine Entwicklungsverzögerungen sind. Ich sage: Im Gegenteil! In aller Regel muss man Jugendrecht anwenden. Aber da gibt es eine länderungleiche Handhabung. Wir haben diese Länderdiskrepanzen ohnehin schon. In Bayern wird häufiger Erwachsenenrecht angewandt – und dann haben Sie die Möglichkeit, lebenslang oder zeitige Freiheitsstrafe bis 15 Jahre zu verhängen. Im Jugendrecht haben Sie nur die Möglichkeit von Jugendstrafe bis zu zehn Jahren. Wir sind uns, glaube ich, einig: Erzieherisch ist keine dieser Strafen sinnvoll, da dominiert, wie Frau Titz auch sagte, der Schuldausgleich. Mein damaliger Vorschlag war eigentlich in der Tat ein kriminalpolitischer Kompromiss. Viel Ballast über Bord werfen, vor allem diese Jahrhundertfrage nach Jugendrecht für Heranwachsende oder Erwachsenenrecht. Stattdessen Begradigung und diesen ganzen Ballast von Gutachten abschaffen, aber dann vor allem auch für die Einbeziehungsfälle, wo also alte Sachen noch nicht erledigt sind. Den Strafraumen bei Kapitaldelikten auf 15 Jahre erhöhen, dann haben wir nicht mehr diese wahnsinnige Diskrepanz, die wahrscheinlich auch bei einigen Gerichten dazu führt, dass man Erwachsenenrecht anwendet. Erzieherisch ist dies nicht zu begründen, aber von der Arithmetik des Gesetzes und vor allem in Einbeziehungsfällen sinnvoll. Wenn Sie noch eine ausstehende Sache von fünf Jahren haben, die noch nicht ganz erledigt ist, und jetzt kommt ein Mord oder Bewährungsfrist, Aussetzungsbewährungszeit dazu und Sie können, mit Einbeziehung, die fünf nur auf zehn Jahre aufstocken, dann ist das eine schlechte Sache. Und dann wieder ins Erwachsenenrecht auszuweichen ist auch schlecht. Deshalb mein Kompromissvorschlag – aber ich gebe zu, das ist eher ein kriminalpolitischer als ein kriminologisch zwingender.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen recht herzlich, dass Sie uns zur Verfügung standen. Das geht bei uns nicht links hinein und rechts heraus. Wir diskutieren noch einmal darüber und schauen dann, ob wir etwas Gutes als Gesetz präsentieren können. Ich danke Ihnen

und würde mich freuen, wenn wir uns gelegentlich wiedersähen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise!

Ende der Sitzung: 15:30 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender